Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/2079(INL)

12.9.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 344

Entwurf eines Berichts
René Repasi
(PE773.199v01-00)

Das 28. Regime: ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen
(2025/2079(INL))

Änderungsantrag 1
Kira Marie Peter-Hansen
on behalf of the Verts/ALE Group

Entschließungsantrag
Rubrik 1:

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für ***innovative Unternehmen***	mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: ein neuer Rechtsrahmen für ***Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 2
Axel Voss

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
— gestützt auf Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
— gestützt auf Artikel 50 ***und Artikel 114 Absatz 1*** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,	**–** gestützt auf Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Or. fr

Änderungsantrag 4
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– gestützt auf Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Or. it

Änderungsantrag 5
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht,

Or. en

Änderungsantrag 6
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU)

2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht,

Or. en

Änderungsantrag 7
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht,

Or. en

Änderungsantrag 8
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht,

Or. en

Änderungsantrag 9
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen,

Or. en

Änderungsantrag 10
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass Unternehmen, insbesondere ***kleine und mittlere Unternehmen (KMU),*** Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, in der gesamten Union mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese regulatorische Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ***ungewohnten*** Umfeld die europaweite Finanzierung von Unternehmen ***behindern***;	A. in der Erwägung, dass Unternehmen, insbesondere Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, in der gesamten Union ***sehr häufig mit einem fragmentierten EU-Regulierungsrahmen und*** mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese regulatorische ***Fragmentierung und*** Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ***grenzübergreifenden*** Umfeld ***ein Hindernis darstellen, was*** die europaweite Finanzierung von Unternehmen ***betrifft***;

Or. ro

Änderungsantrag 11
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, in der gesamten Union mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese regulatorische Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ungewohnten Umfeld die europaweite Finanzierung von Unternehmen behindern;	A. in der Erwägung, dass Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, in der gesamten Union mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese regulatorische Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ungewohnten Umfeld die europaweite Finanzierung ***und Skalierung*** von Unternehmen behindern;

Or. en

Änderungsantrag 12
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass ***Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU),*** Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, in der gesamten Union mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese regulatorische Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ungewohnten Umfeld ***die europaweite Finanzierung von*** Unternehmen behindern;	A. in der Erwägung, dass Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen***, die im digitalen Bereich tätig sind***, in der gesamten Union mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese regulatorische Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ungewohnten Umfeld Unternehmen ***in ihrem Wachstum*** behindern;

Or. fr

Änderungsantrag 13
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die Gründung und Expansion innovativer Unternehmen in Europa derzeit mit erheblichen Herausforderungen einhergeht, insbesondere aufgrund des fragmentierten Regulierungsrahmens auf der Ebene der EU, einer geringeren Risikobereitschaft der Investoren, der nur zögerlichen Einführung innovativer Technologien und der unzureichenden Nutzung öffentlicher Aufträge, wie es auch die Kommission in ihrer Mitteilung betreffend die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie darlegt;

Or. ro

Änderungsantrag 14
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass das globale Unternehmensumfeld zunehmend Agilität, Digitalisierung und den Zugang zu verschiedenen Märkten und Talentpools erfordert, was für viele EU-Unternehmen derzeit aufgrund der Komplexität der Regulierung und der uneinheitlichen Rahmenbedingungen schwierig ist;

Or. en

Änderungsantrag 15
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass ein ***einheitliches*** europäisches System nicht nur durch einen eigenständigen Rechtsakt der Union erreicht werden könnte, sondern auch durch die Einführung eines Regelwerks geschaffen werden könnte, das neben den bestehenden nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten anwendbar ist;	B. in der Erwägung, dass ein ***effizienter harmonisiertes*** europäisches System nicht nur durch einen eigenständigen Rechtsakt der Union erreicht werden könnte, sondern auch durch die Einführung eines Regelwerks geschaffen werden könnte, das neben den bestehenden nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten anwendbar ist***, solche Vorschriften jedoch keine zusätzlichen administrativen, bürokratischen und finanziellen Belastungen oder andere Hindernisse für die Entwicklung von Unternehmen, insbesondere KMU, mit sich bringen dürfen***;

Or. ro

Änderungsantrag 16
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass ein ***einheitliches europäisches System nicht nur durch einen eigenständigen Rechtsakt der Union erreicht werden könnte, sondern auch durch die Einführung eines Regelwerks geschaffen*** werden könnte, das ***neben den bestehenden*** nationalen ***Rechtssystemen der Mitgliedstaaten anwendbar ist***;	B. in der Erwägung, dass ein ***Regelwerk eingeführt*** werden könnte, das ***die Anerkennung von Start-Up-Unternehmen und Scale-Up-Unternehmen, die im digitalen Bereich tätig sind, in jedem Mitgliedstaat erleichtert, und gleichzeitig die*** nationalen ***Regelungen im Bereich des Steuer- und Sozialrechts beibehalten werden könnten***;

Or. fr

Änderungsantrag 17
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass viele Start-ups und Scale-ups in der Union bahnbrechende Technologien entwickeln; in der Erwägung, dass diese Unternehmen häufig von ausländischen Unternehmen erworben werden, bevor sie ausgereift sind; in der Erwägung, dass solche Übernahmen häufig unter den Schwellenwerten der Union für die Fusionskontrolle liegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 18
Emil Radev

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass viele Start-ups und Scale-ups in der Union bahnbrechende Technologien entwickeln; in der Erwägung, dass diese Unternehmen häufig von ausländischen Unternehmen erworben werden, bevor sie ausgereift sind; in der Erwägung, dass solche Übernahmen häufig unter den Schwellenwerten der Union für die Fusionskontrolle liegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 19
Daniel Buda

Entschließungsantrag

Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass viele Start-ups und Scale-ups in der Union bahnbrechende Technologien entwickeln; in der Erwägung, dass diese Unternehmen häufig von ausländischen Unternehmen erworben werden, bevor sie ausgereift sind; in der Erwägung, dass solche Übernahmen häufig unter den Schwellenwerten der Union für die Fusionskontrolle liegen;	C. in der Erwägung, dass viele Start-ups und Scale-ups in der Union bahnbrechende Technologien entwickeln; in der Erwägung, dass diese ***innovativen*** Unternehmen häufig von ausländischen Unternehmen erworben werden, bevor sie ausgereift sind; in der Erwägung, dass solche Übernahmen häufig unter den Schwellenwerten der Union für die Fusionskontrolle liegen;

Or. ro

Änderungsantrag 20
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass die Union bereits Rechtsrahmen für europäische Unternehmen, europäische Genossenschaften und wirtschaftliche Interessenvereinigungen angenommen hat, die jedoch nicht geeignet sind, Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen dabei zu helfen, effizienter im Binnenmarkt zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 21
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

D. in der Erwägung, dass innovative Unternehmen Zugang zu Risikokapital, ***europaweiter*** Mobilität, Skalierbarkeit, ***hochqualifizierten Arbeitskräften***, Schutz vor „Killerakquisitionen“ und langfristige Investitionen benötigen;	D. in der Erwägung, dass innovative Unternehmen Zugang zu ***mehr*** Risikokapital, ***europaweite*** Mobilität***, bessere Möglichkeiten für den Austausch über bewährte Verfahren auf europäischer Ebene***, Skalierbarkeit, ***hochqualifizierte Arbeitskräfte***, Schutz vor „Killerakquisitionen“ und langfristige Investitionen benötigen;

Or. ro

Änderungsantrag 22
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass ***innovative*** Unternehmen Zugang zu Risikokapital, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften***, Schutz vor „Killerakquisitionen“*** und langfristige Investitionen benötigen;	D. in der Erwägung, dass ***diese innovativen*** Unternehmen Zugang zu Risikokapital, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften und langfristige Investitionen benötigen;

Or. fr

Änderungsantrag 23
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass ***innovative Unternehmen*** Zugang zu ***Risikokapital***, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften, Schutz vor „Killerakquisitionen“ und langfristige Investitionen benötigen;	D. in der Erwägung, dass ***Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen*** Zugang zu ***verschiedenen Formen von Kapital***, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften, Schutz vor „Killerakquisitionen“ und langfristige Investitionen benötigen;

Or. en

Änderungsantrag 24
Axel Voss

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass innovative Unternehmen Zugang zu Risikokapital, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften, ***Schutz vor „Killerakquisitionen“*** und langfristige Investitionen benötigen;	D. in der Erwägung, dass innovative Unternehmen Zugang zu Risikokapital, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften, ***wissenschaftlichen und Forschungsergebnissen (auch Daten)*** und langfristige Investitionen benötigen;

Or. en

Änderungsantrag 25
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass das Gesellschaftsrecht nur einer der Bereiche ist, mit denen sich das 28. Regime für innovative Unternehmen befassen muss, und dass das Thema in seiner Gesamtheit von modularen und ergänzenden Entwürfen von Rechtsakten geregelt wird, die sich auf verschiedene Regelungsbereiche beziehen; in der Erwägung, dass die Themen verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, Arbeitsrecht, Insolvenz und grenzübergreifende Finanzdienste grundlegende Elemente der europäischen Rechtsvorschriften des 28. Regimes sind und zum Wiederaufschwung der Innovation beitragen, indem wirksame, vorteilhafte und attraktive

Rechtsvorschriften festgelegt werden, die mit den höchsten globalen Branchenstandards und leistungsstärkeren Ländern und Gebieten außerhalb Europas mithalten können, wodurch internationale Risikofinanzierungen und -kapital zur Unterstützung der europäischen Unternehmen, Start-ups und Scale-ups der Branche gehalten und angezogen werden;

Or. it

Änderungsantrag 26
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass Sozialunternehmen und von Jungunternehmern oder Erstunternehmern gegründete Unternehmen eine Schlüsselrolle bei der Förderung von Innovationen, der Schaffung von sozialem Zusammenhalt und einem Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum spielen, aber beim Zugang zu Finanzmitteln, Netzwerken und spezialisierter Unterstützung häufig größeren Herausforderungen gegenüberstehen; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Universitäten, Forschungsinstituten und Ämtern für Technologietransfer den Prozess, mit dem Technologien vom Laborstadium zur Marktreife gebracht werden, beschleunigen, den Zugang zu Fachwissen und Infrastruktur erleichtern und die Vermarktung von Forschungsergebnissen fördern kann;

Or. en

Änderungsantrag 27
René Repasi

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass KMU für die Wettbewerbsfähigkeit der Union von zentraler Bedeutung sind, dass jedoch viele von ihnen Familienunternehmen sind, die vor Nachfolgeproblemen stehen; in der Erwägung, dass Mitarbeiterbeteiligungsmodelle dazu beitragen können, das Nachfolgeproblem zu klären, wenn eine Familiennachfolge nicht tragfähig ist, und somit die langfristige Stabilität und das Wachstum fördern können;

Or. en

Änderungsantrag 28
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass ein leichterer Zugang zu Kapital und Talenten durch einen vereinfachten und einheitlichen Rechtsrahmen die Fähigkeit von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen verbessert, weltweit konkurrenzfähig zu sein, Investitionen anzuziehen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum sozialen Zusammenhalt in der Union beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 29

Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass der Zugang zu Kapital und digitalen Instrumenten mit Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen in Mitgliedstaaten mit geringem Digitalisierungsgrad einhergehen muss, einschließlich Übergangsfristen und mehrsprachigen Plattformen;

Or. ro

Änderungsantrag 30
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass die durch die Artikel 50 und 114 AEUV ermöglichte Harmonisierung das Bestehen vergleichbarer Rechtsformen von Unternehmen und damit die Möglichkeit ihrer Harmonisierung innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erfordert;

Or. en

Änderungsantrag 31
Emil Radev

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass jede im

Rahmen des 28. Regimes gegründete Einrichtung verpflichtet sein sollte, sich in einem Mitgliedstaat der Union registrieren zu lassen und ihren satzungsmäßigen Sitz zu behalten, wodurch eine enge Verbindung zu den nationalen Rechtssystemen sichergestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 32
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Erwägung D b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Db. in der Erwägung, dass eine bessere Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten tätig sind, von wesentlicher Bedeutung sind, um die Position der Union als führender Standort für Unternehmertum, Innovation und nachhaltige Unternehmensentwicklung zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 33
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Erwägung D b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Db. in der Erwägung, dass die Annahme von Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Gesellschaftsrechts dazu beitragen kann, der Fragmentierung in diesem Bereich ein Ende zu setzen;

Or. en

Änderungsantrag 34
Kira Marie Peter-Hansen
on behalf of the Verts/ALE Group

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für ***innovative Unternehmen*** (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen***, der aus einem Legislativvorschlag für eine Richtlinie mit Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlagen bestehen sollte***;	1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für ***Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen*** (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen***; erkennt an, dass das Gesellschaftsrecht ein erster Schritt für das 28. Regime wäre, betont jedoch, dass das 28. Regime mehr Regulierungsbereiche abdecken muss, um wirklich attraktiv für Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen zu sein***;

Or. en

Änderungsantrag 35
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine ***Richtlinie mit Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlagen*** bestehen sollte;	1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine ***Verordnung*** bestehen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 36
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein ***28. Regime*** für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, ***der aus einem Legislativvorschlag für eine Richtlinie mit Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der*** Europäischen ***Union (AEUV) als Rechtsgrundlagen bestehen sollte***;	1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein ***neues 28. Gesellschaftsregime*** für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, ***das den*** europäischen ***Binnenmarkt in der Innovationsbranche ergänzen und stärken soll und für dessen Merkmale und Zwecke Artikel 352 AEUV die Rechtsgrundlage bildet***;

Or. it

Änderungsantrag 37
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***begrüßt*** die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine Richtlinie mit Artikel 50 ***und Artikel 114 Absatz 1*** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ***Rechtsgrundlagen*** bestehen sollte;	1. ***nimmt*** die Zusage der Kommission ***zur Kenntnis***, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine Richtlinie mit Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ***Rechtsgrundlage*** bestehen sollte;

Or. fr

Änderungsantrag 38
Emil Radev

Entschließungsantrag

Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine ***Richtlinie mit Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlagen*** bestehen sollte;	1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine ***Verordnung mit angemessener Rechtsgrundlage*** bestehen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 39
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. spricht sich entschieden dagegen aus, Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage zu verwenden, da dies die Annahme des Legislativvorschlags aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit verzögern würde; kritisiert den Einsatz der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 AEUV oder zwischenstaatlicher Abkommen für die Zwecke der Einrichtung des 28. Regimes;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 40
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. spricht sich entschieden dagegen aus, Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage zu verwenden, da dies die Annahme des Legislativvorschlags aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit verzögern würde; kritisiert den Einsatz der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 AEUV oder zwischenstaatlicher Abkommen für die Zwecke der Einrichtung des 28. Regimes;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 41
Axel Voss

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. spricht sich entschieden dagegen aus, Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage zu verwenden, da dies die Annahme des Legislativvorschlags aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit verzögern würde; kritisiert den Einsatz der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 AEUV oder zwischenstaatlicher Abkommen für die Zwecke der Einrichtung des 28. Regimes;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. ***spricht sich entschieden dagegen aus,*** Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage ***zu verwenden, da dies*** die Annahme des Legislativvorschlags aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit verzögern würde; kritisiert den Einsatz der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 AEUV oder zwischenstaatlicher Abkommen für die Zwecke der Einrichtung des 28. Regimes;	2. ***begrüßt es, dass die Verwendung von*** Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage die Annahme des Legislativvorschlags aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit verzögern würde; kritisiert den Einsatz der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 AEUV oder zwischenstaatlicher Abkommen für die Zwecke der Einrichtung des 28. Regimes;

Or. ro

Änderungsantrag 43
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. nimmt zur Kenntnis, dass die Komplexität, Unterschiedlichkeit und Modularität der Regelungsbereiche, die das neue 28. Regime nach Angaben der Kommission angehen soll (Gesellschaftsrecht, Steuern, Insolvenz, Arbeitsrecht, Finanzdienste), es erforderlich machen könnten, dass unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Verfahren und Stimmenmehrheiten herangezogen werden;

Or. it

Änderungsantrag 44
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. ist jedoch der Ansicht, dass, wenn Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage die Möglichkeit bietet, eine Verordnung zu erlassen, ohne dass Einstimmigkeit erforderlich ist, eine solche Option eingehend geprüft werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 45
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b. weist darauf hin, dass die allgemeinen Anforderungen der Einheitlichkeit, Wirksamkeit, Kohärenz und Rechtssicherheit, die internationalen Akteuren im Innovationsbereich, Start-ups, Scale-ups und Investoren in der Branche auferlegt werden, zur Folge haben, dass die Verordnung als Regelungsinstrument herangezogen werden muss und einer Richtlinie vorzuziehen ist;

Or. it

Änderungsantrag 46
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der	***entfällt***

Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Or. fr

Änderungsantrag 47
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 48
Axel Voss

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen	***entfällt***

Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 49
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;	3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen; ***fordert die Kommission auf, diese maximale Harmonisierung auf die meisten Komponenten des 28. Regimes auszuweiten;***

Or. en

Änderungsantrag 50
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine ***maximale*** Harmonisierung vorzuziehen ist, um ***einheitliche Vorschriften*** in allen	3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine ***möglichst effiziente*** Harmonisierung vorzuziehen ist, um ***sicherzustellen, dass*** in allen

Mitgliedstaaten ***sicherzustellen***;	Mitgliedstaaten ***möglichst ausgewogene Vorschriften gelten, dass dabei aber keine zusätzlichen administrativen oder finanziellen Hindernisse für die Unternehmen geschaffen werden dürfen***;

Or. ro

Änderungsantrag 51
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;	3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung ***unbeschadet festgelegter Standards wie Arbeitnehmerrechte oder nationaler Formvorschriften*** vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 52
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale	3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale

Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;	Harmonisierung ***mit einer Verordnung*** vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 53
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. bekräftigt, dass das 28. Regime nur dann eine wirklich vorteilhafte Alternative für Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen sein kann, wenn es eine weitgehende Harmonisierung bietet; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in einer nächsten Phase im Einklang mit den bereits vereinbarten Beschlüssen der Union finanzielle und sektorspezifische Maßnahmen in das 28. Regime aufzunehmen, wie etwa Mehrwertsteuervorschriften, Finanzmarktvorschriften und Unternehmensbesteuerung;

Or. en

Änderungsantrag 54
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. stellt fest, dass Artikel 114 Absatz 1 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften darstellt, die im

	Wesentlichen Gesellschaftsrecht betreffen;

Or. fr

Änderungsantrag 55
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. ***betrachtet*** das 28. Regime ***als einen Schritt hin zu einer weiteren Vertiefung*** des Binnenmarkts ***und einer stärkeren europäischen Integration***;	4. ***ist der Ansicht, dass es*** das 28. Regime ***europäischen Start-Up-Unternehmen und Scale-Up-Unternehmen, die im digitalen Bereich tätig sind, ermöglichen muss, innerhalb*** des Binnenmarkts ***zu wachsen***;

Or. fr

Änderungsantrag 56
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betrachtet das 28. Regime als einen Schritt hin zu einer weiteren Vertiefung des Binnenmarkts ***und*** einer stärkeren europäischen Integration;	4. betrachtet das 28. Regime als einen Schritt hin zu einer weiteren Vertiefung des Binnenmarkts**,** einer stärkeren europäischen Integration ***und der Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der EU***;

Or. ro

Änderungsantrag 57
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag

Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig dem 28. Regime unterwerfen, an seine Vorschriften gebunden sein sollten;	5. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig dem 28. Regime unterwerfen, an seine Vorschriften gebunden sein sollten***, und ist der Ansicht, dass das Regime es Unternehmen ermöglichen sollte, sich zu unterwerfen, wann immer sie zum Wachstum bereit sind, ohne dass sie ihre bestehende Rechtsform aufgeben müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 58
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ***ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf***, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;	7. ***merkt an***, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden ***sollten***;

Or. en

Änderungsantrag 59
Arash Saeidi
on behalf of The Left Group

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime ***nicht*** zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu ***untergraben***; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;	7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime ***keinesfalls*** zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu ***verringern, zu schwächen oder zu umgehen***; besteht darauf, dass ***klare, verbindliche und tatsächlich kontrollierte*** Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die ***systematische und ausnahmslose*** Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 60
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ***ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte;*** betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, ***um das*** bestehende Schutzniveau ***zu*** untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;	7. betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, ***mit dem das auf der Ebene der EU und der Ebene der Mitgliedstaaten*** bestehende Schutzniveau untergraben ***wird***; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;

Or. ro

Änderungsantrag 61
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;	7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte***; betont, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um jede Form von Sozial- oder Steuerdumping zu vermeiden***; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 62
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung ***des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes*** für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;	7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung ***zwingender Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Interesses und der Rechtssicherheit, insbesondere*** für schwächere Parteien***,*** ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher

nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 63
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;	7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das 28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau ***wie nationale Formvorschriften*** und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 64
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	7a. ist der Ansicht, dass die Festlegung eines neuen 28. Regimes für Innovationsunternehmen von grundlegender Bedeutung ist, damit die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum in Europa neuen Schwung erhalten, und weist darauf hin, dass das Regime und die damit verbundenen Regelungs- und

Durchführungsbestimmungen möglichst umgehend genehmigt werden sollten;

Or. it

Änderungsantrag 65
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	7a. fordert die Kommission auf, eine Bewertung mit einer möglichen Überprüfung des 28. Regimes vorzusehen, einschließlich einer Bewertung, wie oft Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen davon Gebrauch machen sowie ob es zweckmäßig und an die Bedürfnisse der Unternehmen und der Gesellschaft angepasst ist;

Or. en

Änderungsantrag 66
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das 28. Regime ***für innovative Unternehmen***	Das 28. Regime***: ein neuer Rechtsrahmen für Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 67
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das 28. Regime ***für innovative Unternehmen***	Das 28. Regime***: Rahmen für das Gesellschaftsrecht***

Or. en

Änderungsantrag 68
René Repasi

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 2

Entschließungsantrag	*Änderungsantrag*
Das 28. Regime ***für innovative Unternehmen***	Das 28. Regime***: Rechtsrahmen***

Or. en

Änderungsantrag 69
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ***ist der Ansicht, dass*** das 28. Regime ***hauptsächlich*** gesellschaftsrechtliche Vorschriften ***betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert*** sind, ***daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;***	8. ***stellt fest, dass – gemäß der Erklärung der Kommission –*** das 28. Regime ***ein modulares Regelungsprojekt ist, das verschiedene Regelungsbereiche betrifft, über ergänzende und getrennte Rechtsvorschriften mit verschiedenen Rechtsgrundlagen umgesetzt wird und nicht nur auf*** gesellschaftsrechtliche Vorschriften ***beschränkt ist, sondern auch weitere Aspekte und Maßnahmen betrifft und bestimmt, die von grundlegender Bedeutung für den Wiederaufschwung der Innovation und der europäischen Wettbewerbsfähigkeit der Branche*** sind,

wobei auf Folgendes in besonderem Maße Bezug genommen wird:

– eine Steuerregelung, die attraktiv für Innovationsunternehmen, Start-ups und Scale-ups ist, damit sie Kapital und internationale Investoren anziehen, mit besonders wettbewerbsfähigen ausländischen Ländern und Gebieten in Wettbewerb treten und das Wachstum und die Unabhängigkeit Europas in der Branche fördern können,

– Anreize – mit dem Ziel, Talente und Fachkräfte zu halten – für Formen der Mitarbeiterbeteiligung an Innovationsunternehmen und Anwendung dieser Systeme und der entsprechenden Gegenleistungen für vorteilhafte Steuerregelungen zur Anerkennung des Mehrwerts auf europäischer Ebene,

– Sicherung der tatsächlichen Zusammengehörigkeit und des Kreislaufs zwischen Universitäten, Start-ups, Stellen für die Eintragung und den Schutz des geistigen Eigentums, Unternehmen, Investitionsfonds und Wagniskapital, damit die Vermarktung strategischer Projekte und von Ideen mit hohem Innovationswert umgehend verfügbar und betriebsbereit wird,

– Zusicherung von europäischen Ressourcen und Brückenfinanzierung für Start-ups und innovative Unternehmen zur möglichen Förderung der Entwicklung in der Phase unmittelbar vor ihrer Markteinführung,

– zusätzliche und notwendige Aufstockung eines europäischen Innovationsfonds, die über die Investitionen der einzelnen Staaten hinausgehen und öffentliche Ausgaben in einer Höhe erzeugen kann, die ausreicht, um der EU den Weg zur Innovation freizumachen, sodass Europa mit den weltweiten Hauptakteuren in diesem Bereich konkurrieren kann,

– weitere Umsetzung des Binnenmarktes

und des europäischen Kapitalmarktes sowie weitere Formen der Vereinfachung der Verwaltung;

Or. it

Änderungsantrag 70
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;	8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen; ***ist der Ansicht, dass dieses Regelwerk mit dem für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Besitzstand im Einklang stehen und in den Anwendungsbereich der Richtlinien (EU) 2017/1132, 2009/102/EG und 2013/34/EU fallen sollte;***

Or. ro

Änderungsantrag 71
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften	8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften

betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;

betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen***, und dem bereits bestehenden Besitzstand der EU für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132, der Richtlinie 2009/102/EG und der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen sollte***;

Or. en

Änderungsantrag 72
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;	8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert ***sind und die im digitalen Bereich tätig*** sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;

Or. fr

Änderungsantrag 73
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in ***bestehende oder*** neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;	8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 74
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in ***bestehende oder*** neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;	8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 75
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. fordert die Kommission auf, die Begriffe „Start-up“ und „Scale-up“ auf der Grundlage der derzeit in den Mitgliedstaaten sowie von internationalen Organisationen, einschließlich der OECD, verwendeten Begriffe angemessen zu definieren;

Or. en

Änderungsantrag 76
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. stellt fest, dass das 28. Regime nicht nur auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschränkt sein darf, sondern auch börsennotierten Unternehmen offenstehen sollte;

Or. it

Änderungsantrag 77
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „***Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU***) zu benennen; fordert, dass die Abkürzung „***ESSU***“ in bestehende nationale Abkürzungen für Unternehmensformen aufgenommen wird;	9. schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „***Vereinfachter Europäischer Status – Simplified European Status (SES)“*** zu benennen; fordert, dass die Abkürzung „***SES***“ in bestehende nationale Abkürzungen für Unternehmensformen aufgenommen wird;

Or. en

Änderungsantrag 78
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 79
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt;	10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt; ***betont, dass darüber nachzudenken ist, ob es erforderlich ist, dass alle ESSU die verbindliche Teilnahme von Arbeitnehmern am Verwaltungs- oder Aufsichtsrat gemäß den nach nationalem Recht vorgesehenen Modalitäten einführen; betont, dass mindestens ein Drittel der Sitze für die Vertretung der Arbeitnehmer vorgesehen werden soll, wobei strengere nationale Vorschriften unberührt bleiben; stellt fest, dass es unerlässlich ist, die freie Wahl der Vertreter von Arbeitnehmern, deren Schutz gegen Repressalien und die Gewährung der zur Ausübung ihres***

Mandates erforderlichen Mittel sicherzustellen;

Or. fr

Änderungsantrag 80
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt;	10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt; ***betont, dass der Schutz aller bestehenden Arbeitnehmerrechte und ein flexibler Schutz erforderlich sind;***

Or. en

Änderungsantrag 81
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des ***individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die*** Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt;	10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des ***Arbeits- und Sozialrechts, einschließlich der*** Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer**,** unberührt lässt;

Or. en

Änderungsantrag 82
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;	11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten; ***merkt an, dass sich die Mitgliedstaaten auf bestehende Modelle stützen können, die vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Gründung von Unternehmen vorsehen, die mit anderen öffentlichen Diensten wie Sozialversicherungs- oder Steuerbehörden interoperabel sind, sowie auf Modelle für die Einreichung von Anträgen bei nationalen Unternehmensregistern, um die Verfahren für Unternehmen, insbesondere KMU, zu straffen und gleichzeitig Rechtssicherheit zu gewährleisten;***

Or. en

Änderungsantrag 83
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;	11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten; ***fordert, dass das Registrierungsverfahren automatisiert wird und zu diesem Zweck Technologien der künstlichen Intelligenz genutzt werden, und fordert Interoperabilität mit den einschlägigen nationalen und europäischen Datenbanken, damit sich der Verwaltungsaufwand für Gründer verringert;***

Or. ro

Änderungsantrag 84
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des	11. betont, dass ***im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2025/25*** die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden ***und zuverlässig sein*** müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb

gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;

von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;

Or. en

Änderungsantrag 85
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das ***Registrierungsverfahren*** für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von ***48*** Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ***ist der Ansicht***, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ***möglich*** sein sollten;	11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen ***und online durchgeführt werden können***; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das ***Online-Registrierungsverfahren*** für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von ***24*** Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen ***und Informationen*** online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ***fordert***, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ***erlaubt*** sein sollten;

Or. en

Änderungsantrag 86

Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ***ist der Ansicht, dass digitale*** Verfahren wie ***digitale*** Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ***möglich sein sollten***;	11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht ***und digitalisiert*** werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden ***digital*** abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung ***und Verwaltung*** eines ESSU; ***fordert die Möglichkeit digitaler*** Verfahren wie ***digitaler*** Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen;

Or. en

Änderungsantrag 87
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von ***48*** Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform	11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von ***24*** Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform

Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;	Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;

Or. it

Änderungsantrag 88
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ***ESSU*** innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ***ESSU***; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;	11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ***SES*** innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ***SES***; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;

Or. en

Änderungsantrag 89
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. fordert darüber hinaus eine vollständige Umsetzung und Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf den Einsatz digitaler Instrumente im Gesellschaftsrecht, insbesondere der Richtlinien (EU) 2019/1151 und (EU) 2025/25, sowie die weitere Digitalisierung und Automatisierung der Berichte an die Behörden als eine zentrale Priorität bei der Arbeit an der Vereinfachung der Rechtsvorschriften in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 90
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. betont, dass die Schaffung der ESSU vollständig in die geplante unionsweite Brieftasche für Unternehmen integriert werden sollte, um eine nahtlose digitale Interaktion für Unternehmen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen; hebt hervor, dass eine solche Verbindung einen gestrafften Zugang zu wesentlichen digitalen Diensten, einschließlich Unternehmensregistrierung, Einreichungen und Transaktionen, erleichtern wird;

Or. en

Änderungsantrag 91
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. fordert die Einführung einer EU-weiten Standardgebührenregelung für Bank- und notarielle Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung und der Grundtätigkeit einer ESSU stehen, um sicherzustellen, dass die Kosten verhältnismäßig und transparent bleiben und nicht über das im ESSU-Rahmen in allen Mitgliedstaaten festgelegte Niveau hinausgehen;

Or. en

Änderungsantrag 92
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. fordert, dass die Ausstellung eines europäischen ESSU-Zertifikats in allen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt seiner Ausstellung mit der Gründung des Unternehmens und der wesentlichen Informationen im Register des Unternehmens anerkannt wird;

Or. en

Änderungsantrag 93
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die	12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die

Registrierung von ***ESSU*** dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;

Registrierung von ***SES*** dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll***, sodass es der Öffentlichkeit direkt zugänglich gemacht und in nationale Unternehmensregister integriert wird***; ***erwartet, dass dieses Unternehmensregister auch die Speicherung von Dokumenten, die für die Registrierung von SES und für den Grundsatz der einmaligen Prüfung erforderlich sind, sowie nationale Zertifizierungen ermöglicht, die später in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden könnten, um die Einmalzulassung für Zertifizierungen zu erhöhen; betont, dass die Plattform mehrsprachig sein muss und das grenzüberschreitende Funktionieren unterstützen muss;***

Or. en

Änderungsantrag 94
Pascale Piera, Ernő Schaller-Baross

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;	12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll; ***betont, dass es Unternehmen nicht gestattet werden darf, nationale Anforderungen im Hinblick auf die Registrierung zu umgehen, und dass die Beteiligung von Rechtsanwälten und/oder Notaren an Registrierungsverfahren verpflichtend bleiben muss, um die Rechtmäßigkeit sicherzustellen und Geldwäsche zu vermeiden;***

Or. fr

Änderungsantrag 95
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;	12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll; ***betont ferner, dass dieses Register um ein öffentlich zugängliches Transparenzregister ergänzt werden muss, um die Veröffentlichung von Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern, den Eigentumsverhältnissen und Steuerpraktiken sicherzustellen, damit jede Form von Intransparenz oder Missbrauch unterbunden wird;***

Or. fr

Änderungsantrag 96
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert ***die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene***, ***das als direkte Anlaufstelle für die Registrierung von ESSU dienen und*** das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen	12. fordert, das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ***zu*** ergänzen und ***zu*** erweitern***, und zwar als wichtigstes digitales Instrument für die Registrierung und Vernetzung von ESSU in der gesamten Union***; ***betont, dass das BRIS zur Steigerung seiner***

und erweitern ***soll***;	***Effizienz mit verschiedenen Datenbanken verknüpft werden könnte, die von der Kommission oder den Agenturen der Union betrieben werden, einschließlich solcher, die sich auf geistiges Eigentum beziehen, z. B. Marken und Designs;***

Or. en

Änderungsantrag 97
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert die Schaffung ***eines*** einheitlichen digitalen ***Unternehmensregisters*** auf Unionsebene***, das als direkte Anlaufstelle*** für die Registrierung von ESSU ***dienen und*** das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;	12. fordert die Schaffung ***einer*** einheitlichen digitalen ***direkten Anlaufstelle*** auf Unionsebene für die Registrierung von ESSU***, die*** das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll; ***betont, dass diese Anlaufstelle auf dem bestehenden E-Justiz-Portal aufbauen und gegebenenfalls umgestaltet werden sollte, um eine benutzerfreundliche, mehrsprachige und sichere Schnittstelle für grenzüberschreitende Unternehmensverfahren bereitzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 98
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert ***die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene***, ***das als direkte Anlaufstelle für die***	12. fordert, das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ***weiter zu*** erweitern***,***

Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ***ergänzen und*** erweitern ***soll;***

Or. en

Änderungsantrag 99
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. fordert die Schaffung eines ***einheitlichen digitalen Unternehmensregisters*** auf Unionsebene, das als ***direkte Anlaufstelle*** für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;	12. fordert die Schaffung eines ***Zugangspunkts über das Europäische Justizportal*** auf Unionsebene, das als ***direkter Zugangspunkt zu den nationalen zentralen Stellen*** für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;

Or. ro

Änderungsantrag 100
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. fordert die Einrichtung einer Online-House-Plattform für Unternehmen, um sichere digitale Prozesse zu erleichtern, einschließlich überprüfbarer Zertifikate und der elektronischen Signatur von Dokumenten (auch durch Notare), des Verkaufs und der Zuteilung von Anteilen, der Erstellung und Annahme von Beschlüssen von Leitungsorganen und der Bereitstellung von Dienstleistungen

	der elektronischen Rechnungsstellung; betont, dass diese Plattform die Übertragbarkeit von Zertifizierungen, Lizenzen und Genehmigungen, die in einem Mitgliedstaat erteilt wurden, in der gesamten Union im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht ermöglichen sollte; betont, dass solche digitalen Instrumente die Rechtssicherheit erhöhen, den Verwaltungsaufwand verringern und das reibungslose Funktionieren von Unternehmen im Binnenmarkt fördern;

Or. en

Änderungsantrag 101
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. fordert, dass mit dem ESSU-Rahmen sichergestellt wird, dass alle erforderlichen rechtlichen und steuerlichen Dokumente am Tag der Registrierung einmal über das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene eingereicht und allen zuständigen nationalen Behörden über sichere Vernetzungssysteme zugänglich gemacht werden, damit solche Dokumente während des gesamten Lebenszyklus des Unternehmens nicht wiederholt angefordert werden; fordert, dass Unternehmen, die sich als ESSU registrieren, die erforderlichen rechtlichen und steuerlichen Dokumente in jeder Amtssprache der Union einreichen dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 102

Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. betont, dass die Einrichtung eines Transparenzregisters auf Unionsebene erforderlich ist, das mit dem digitalen Unternehmensregister und dem BRIS verbunden ist, um die Öffentlichkeit von Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern, den Eigentumsverhältnissen und Steuererklärungen von Unternehmen sicherzustellen; betont, dass dieses Register öffentlich zugänglich sein und regelmäßig aktualisiert werden muss sowie mit Kontrollmechanismen und wirksamen und abschreckenden Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung einhergehen muss;

Or. fr

Änderungsantrag 103
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer Unternehmenskennung der Union, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;	13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer ***einzigen*** Unternehmenskennung der Union***, die mit dem Unionsregister verbunden ist***, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen; ***fordert die Kommission auf, an der Interoperabilität mit globalen Initiativen für Unternehmenskennungen zu arbeiten;***

Or. en

Änderungsantrag 104
Axel Voss

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer Unternehmenskennung der Union, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;	13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer Unternehmenskennung der Union, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen; ***betont, dass dies es Unternehmen ermöglichen würde, überprüfbare Zertifikate sicher zu speichern und an Behörden in der gesamten Union weiterzugeben;***

Or. en

Änderungsantrag 105
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. fordert die ***Weiterentwicklung und Anpassung*** einer ***Unternehmenskennung der Union***, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;	13. fordert die ***Unterstützung und Umsetzung der Entwicklung*** einer ***mit dem Unionsregister verbundenen einheitlichen EU-Unternehmenskennung***, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;

Or. it

Änderungsantrag 106
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer Unternehmenskennung der Union, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;	13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer Unternehmenskennung der Union, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug***, Geldwäsche*** und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;

Or. en

Änderungsantrag 107
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ ***oder andere einschränkende Faktoren*** beschränkt werden sollte; ***warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;***	14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ beschränkt werden sollte;

Or. it

Änderungsantrag 108
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;	14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen***, sei es durch die Aufnahme eines neuen Unternehmens als ESSU oder durch die Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft einer anderen Form in ein ESSU***;

Or. en

Änderungsantrag 109
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, ***nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren*** beschränkt werden sollte***; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde***; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;	14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, ***auf Start-Up-Unternehmen und Scale-Up-Unternehmen, die im digitalen Bereich tätig sind,*** beschränkt werden sollte; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;

Or. fr

Änderungsantrag 110
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass ***die*** Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;	14. ist der Ansicht, dass ***bei der*** Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, ***die Vielfalt der Geschäftsmodelle berücksichtigt werden sollte; merkt an, dass sie daher allen Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen und*** nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;

Or. en

Änderungsantrag 111
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass die ***Möglichkeit, sich*** als ESSU ***zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung*** einer ***solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union***	14. ist der Ansicht, dass die ***Registrierung*** als ESSU ***entweder durch die Gründung eines neuen Unternehmens als ESSU oder durch die Umwandlung eines bestehenden Unternehmens mit*** einer ***anderen Rechtsform in ein ESSU*** möglich sein sollte;

ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte***, ein ESSU zu gründen***;

Or. en

Änderungsantrag 112
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ***ESSU*** zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; ***stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen***;	14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ***SES*** zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; ***fordert die Kommission auf, an einer Lösung zu arbeiten, die es Gebietsfremden ermöglicht, einen SES nach einem ähnlichen Modell wie dem in Estland verfügbaren e-Residency-Programm einzurichten***;

Or. en

Änderungsantrag 113
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. ist der Ansicht, dass es einem ESSU möglich sein sollte, als ***eigenständige Einzelgesellschaft*** oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig zu sein;	15. ***ist der Ansicht, dass ein ESSU als Gesellschaftsform für einzelne Unternehmen wie für die einheitliche Gruppenverwaltung dienen sollte, und*** ist der Ansicht, dass es einem ESSU möglich sein sollte, als ***Muttergesellschaft*** oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-

Muttergesellschaft tätig zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 114
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. ist der Ansicht, dass es einem ***ESSU*** möglich sein sollte, als eigenständige Einzelgesellschaft oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig zu sein;	15. ist der Ansicht, dass es einem ***SES*** möglich sein sollte, als eigenständige Einzelgesellschaft***, als Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft*** oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 115
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. ist der Ansicht, dass es einem ESSU möglich sein sollte, als eigenständige Einzelgesellschaft oder als Tochtergesellschaft einer ***ESSU-Muttergesellschaft*** tätig zu sein;	15. ist der Ansicht, dass es einem ESSU möglich sein sollte, als eigenständige Einzelgesellschaft oder als Tochtergesellschaft einer ***Muttergesellschaft*** tätig zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 116
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;	16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können; ***betont ferner, dass ein ESSU die Möglichkeit haben sollte, seinen eingetragenen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat innerhalb der Union zu verlegen, ohne dass eine Auflösung oder Neugründung erforderlich ist, und zwar nach harmonisierten Verfahren, die die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit sicherstellen;***

Or. en

Änderungsantrag 117
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;	16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können***, sofern das Unternehmen eine echte Verbindung zu der rechtlichen und steuerlichen Zuständigkeit seines eingetragenen Sitzes unterhält und sofern beides nicht für den Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen erforderlich ist***;

Or. en

Änderungsantrag 118
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ***ESSU*** registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;	16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ***SES*** registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können***, sofern das Unternehmen eine echte und überprüfbare Verbindung zu dem Rechts- und Steuergebiet seines eingetragenen Sitzes unterhält***;

Or. en

Änderungsantrag 119
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;	16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können***, sofern die Gesellschaft eine tatsächliche Verbindung mit dem Rechtsraum ihres Gesellschaftssitzes behält***;

Or. it

Änderungsantrag 120
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; ***betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;***	16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden;

Or. en

Änderungsantrag 121
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass sich der eingetragene Sitz ***einer Gesellschaft*** in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss***, um als ESSU registriert zu werden***; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;	16. betont, dass sich der eingetragene Sitz ***eines ESSU*** in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;

Or. en

Änderungsantrag 122
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU erwogen werden sollte, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen	***entfällt***

erwerben können;

Or. en

Änderungsantrag 123
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU erwogen werden sollte, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 124
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ***ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen für Mitarbeiterbeteiligungen für*** Mitarbeiter ***eines ESSU erwogen werden sollte, damit sie*** eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben ***können***;	17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ***betont, dass SES das Recht erhalten sollte, Mitarbeiterbeteiligungspläne für seine*** Mitarbeiter ***zu erstellen, um besser Talente anzuziehen und Arbeitnehmern zu ermöglichen,*** eine Beteiligung an dem Unternehmen ***zu*** erwerben***; betont, dass es sich bei dieser Regelung nicht um eine Harmonisierung der Steuerpolitik, sondern vielmehr um eine Harmonisierung der Möglichkeit für***

Arbeitnehmer handeln sollte, einen progressiven Beteiligungsplan zu erstellen, ohne den Steuersatz zu berühren, zu dem potenzielle Vorteile besteuert werden; ***empfiehlt, dass Aktienoptionen als Kapitalgewinne anerkannt werden; fordert die Kommission auf, an der Schaffung eines sicheren Bereichs für die Bewertung auf Unionsebene zu arbeiten; betont, dass ein solches Instrument die erste Forderung von Unternehmern ist, die Schwierigkeiten haben, ihren Beschäftigten im gesamten Binnenmarkt die gleichen Vorteile zu bieten;***

Or. en

Änderungsantrag 125
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen***; ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen*** für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU ***erwogen werden sollte***, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben können;	17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen***, und fordert, dass zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung der Innovationsbranche geschaffen werden; fordert zu diesem Zweck die Kommission auf, möglichst umgehend einen Vorschlag für ein gemeinsames europäisches System der steuerlichen Begünstigung für die ESSU und für die Pläne*** für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU ***vorzulegen***, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben können; ***weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Aktienoptionen und Erträge aus Kapitalbeteiligungen der Mitarbeiter des Unternehmens als Mehrwert anerkannt und daher auf Unionsebene geschützt sein sollten;***

Or. it

Änderungsantrag 126
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU erwogen werden sollte, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben können;	17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU erwogen werden sollte, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben können***, wobei sicherzustellen ist, dass dies zu einem demokratischeren Arbeitsumfeld beiträgt, diskriminierungsfrei ist, Tarifverhandlungen nicht durch Löhne ersetzt und eine niedrige Schwelle für den Zugang der Arbeitnehmer zu einem solchen Eigentümerplan hat***;

Or. en

Änderungsantrag 127
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. betont, dass der ESSU-Rahmen Partnerschaften mit Universitäten, Forschungsinstituten und Technologietransferbüros erleichtern sollte, um den Prozess, mit dem Technologien vom Laborstadium zur Marktreife gebracht werden, zu beschleunigen, Zugang zu Forschungsinfrastruktur und Fachwissen

zu bieten und die Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 128
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. fordert darüber hinaus die Förderung kooperativer Geschäftsmodelle innerhalb des 28. Regimes als wertvolle Option für eine demokratischere Beteiligung an dem Unternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 129
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 17 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17b. fordert, dass mit dem Legislativvorschlag Sozialunternehmen und Unternehmen, die von Jung- oder Erstunternehmern gegründet wurden, die sich als ESSU registrieren, zusätzliche Vorteile gewährt werden, wie etwa der vorrangige Zugang zu einschlägigen Finanzierungsinstrumenten der Union und der Mitgliedstaaten, maßgeschneiderte Mentoren- und Schulungsprogramme, fakultative Garantien für eine soziale Aufgabe;

Or. en

Änderungsantrag 130
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 17 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17c. fordert, dass die digitale ESSU-Plattform KI-gesteuerte Compliance-Tools integriert, die Unternehmen Echtzeitwarnungen zu einschlägigen Änderungen der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, automatisierte Unterstützung bei der Erfüllung der Meldepflichten und Leitlinien zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Verbesserung der Rechtssicherheit bieten;

Or. en

Änderungsantrag 131
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 17 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17d. empfiehlt die Einrichtung eines Reallabors auf Unionsebene innerhalb des ESSU-Rahmens, damit Unternehmen innovative Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle in einem kontrollierten Umfeld mit vorübergehender regulatorischer Flexibilität, verhältnismäßigen Schutzvorkehrungen und der Einbeziehung der zuständigen Behörden erproben können;

Or. en

Änderungsantrag 132
Emil Radev

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Schutzbestimmungen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 133
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Schutzbestimmungen	***Optionale Formen der Treuhänderschaft***

Or. en

Änderungsantrag 134
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. betont, dass europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss, dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den	***entfällt***

Legislativvorschlag aufgenommen werden;

Or. fr

Änderungsantrag 135
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. betont, dass europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss, dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. betont, dass europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss,	***entfällt***

dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;

Or. en

Änderungsantrag 137
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. ***betont, dass europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss, dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen;*** fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;	18. fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden***, um europäische Unternehmen, die dies wünschen, vor „Killerakquisitionen“ und Standortverlagerungen zu schützen***;

Or. en

Änderungsantrag 138

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. betont, dass europäische ***innovative*** Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss, dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;	18. betont, dass europäische Unternehmen***, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen,*** vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss, dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren***, Unternehmensübertragungen an Arbeitnehmer im Rahmen der Genossenschaftsform (Unternehmensübernahme durch die Belegschaft)*** und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere ***Treueaktien und*** Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;

Or. en

Änderungsantrag 139
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 18 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	18a. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Initiativen zur Vollendung des 28. Regimes zusätzliche Bestimmungen über Fusionen von ESSU mit Unternehmen aus Drittländern in Erwägung zu ziehen;

Or. en

Änderungsantrag 140
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der	19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der

schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden;	schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden; ***betont, dass es erforderlich ist, vehement gegen jede Verschlechterung einzutreten und dafür zu sorgen, dass die Schutzstandards keinesfalls umgangen, abgeschwächt oder gegeneinander ausgespielt werden können; besteht auf der Einführung wirksamer Kontrollmechanismen und abschreckender Sanktionen, um die strikte Einhaltung der Schutzstandards sicherzustellen;***
	Or. fr

Änderungsantrag 143
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards ***für den*** Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ***untergraben werden***;	19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards ***auf nationaler und/oder europäischer Ebene untergraben werden, und merkt an, dass die Rechtssicherheit und der Schutz des öffentlichen Interesses gefördert werden müssen, wie etwa die Verhinderung von Geldwäsche, die Einhaltung der EU-Sanktionsregelungen und der*** Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten;
	Or. en

Änderungsantrag 144
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Änderungsantrag*

19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden;	19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden; ***bekräftigt, dass jede ESSU die Anforderungen des nationalen Arbeitsrechts und der Rechtsvorschriften der Union erfüllen muss;***

Or. en

Änderungsantrag 145
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ***ist besorgt über die Gefahr***, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden;	19. ***betont***, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ***nicht*** untergraben werden ***dürfen***;

Or. en

Änderungsantrag 146
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft	***entfällt***

ist;

Or. en

Änderungsantrag 147
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 148
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch ***das*** Recht des ***tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft*** bestimmt werden***, der*** der Ort der ***zentralen Leitung*** der Gesellschaft	20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch ***nationales*** Recht des ***Dienstortes der Arbeitnehmer des Unternehmens*** bestimmt werden***; hat ein Unternehmen***

ist;	***Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten, so ist das anwendbare Recht*** der Ort der ***Beschäftigung der höchsten Zahl von Arbeitnehmern; sobald die Zahl der Beschäftigten des Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Unternehmen ursprünglich eingetragen war, 500 übersteigt, wird der eingetragene Sitz*** der Gesellschaft ***in den Mitgliedstaat der Beschäftigung verlegt***;
	Or. en

Änderungsantrag 149
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;	20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag***; betont jedoch, dass diese Kollisionsnormen unter allen Umständen ein Schutzniveau garantieren müssen, das den höchsten nationalen Standards entspricht***; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist; ***betont, dass dieses Prinzip strikt anzuwenden ist, und zwar ohne Möglichkeit zur künstlichen Umgehung durch rechtliche oder steuerliche Konstruktionen;***
	Or. fr

Änderungsantrag 150
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;	20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer ***und den Anforderungen an die Rechtsform*** durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;

Or. en

Änderungsantrag 151
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der ***schwächeren Partei*** anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;	20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der ***individuellen Rechte der Arbeitnehmer*** anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;

Or. en

Änderungsantrag 152
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20a. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit der Vorstellung jedes neuen Legislativvorschlags zum 28. Regime eine vollständige und transparente Folgenabschätzung durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen, wobei insbesondere die sozialen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie die Gefahren der Umgehung oder Schwächung nationaler Schutzstandards beurteilt werden sollten;

Or. fr

Änderungsantrag 153
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20a. betont, dass das 28. Regime nicht zur Schaffung von Standard-ESSU und zu einer Zunahme von Briefkastenfirmen führen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 154
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20b. ist der Ansicht, dass ein Unternehmen, gegen das wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Rechtsvorschriften in Bezug auf Betrug, Steuerhinterziehung oder Sozialversicherungsbetrug oder Irreführung in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Unternehmen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurden oder bei dem der Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften offiziell festgestellt wurde, nicht berechtigt sein sollte, den ESSU-Status zu beantragen; sie sollten dies erst tun dürfen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und kein Verstoß festgestellt oder die festgestellten Verstöße vollständig behoben wurden;

Or. en

Änderungsantrag 155
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20c. fordert die Kommission auf, die Umsetzung und die Auswirkungen des 28. Regimes regelmäßig, und zwar zumindest alle zwei Jahre, zu überprüfen; betont, dass diese Überprüfung insbesondere die sozialen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie die Einhaltung nationaler Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern umfassen muss; fordert, dass die Ergebnisse dieser Überprüfungen in transparenter Weise veröffentlicht und im Parlament erörtert werden, um eine fortlaufende demokratische Kontrolle zu

garantieren;

Or. fr

Änderungsantrag 156
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20c. fordert die Kommission auf, innerhalb der Kommission ein unionsweites Aufsichts- und Durchsetzungssystem oder eine benannte unabhängige Stelle für die Überwachung der Umsetzung des 28. Regimes und der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften mit klar definierten Funktionen im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung einzurichten;

Or. en

Änderungsantrag 157
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20d. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine harmonisierte Plattform für die verbindliche Beteiligung von Arbeitnehmern in den Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien von ESSU einzurichten; fordert daher, dass Kontrollmechanismen sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung vorzusehen sind, einschließlich der

Verweigerung der Registrierung von maßgeblichen Satzungsänderungen, bis den Verpflichtungen nachgekommen wird; legt fest, dass bei mehr als 250 Angestellten (Vollzeitäquivalente) mindestens ein Drittel der Sitze für die Vertretung der Arbeitnehmer vorzusehen ist, unbeschadet vorteilhafterer Schwellenwerte oder Verhältnisse, die im nationalen Recht vorgesehen sind; weist darauf hin, dass der Mitarbeiterbestand bei transnationalen Gruppen und Strukturen anhand einer konsolidierten Basis auf Unionsebene zu beurteilen ist; fordert transparente, diskriminierungsfreie und informierte Wahl- oder Ernennungsverfahren sowie die erforderlichen Schulungen und Freistellungen und den erforderlichen Zugang zu Informationen;

Or. fr

Änderungsantrag 158
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20e. stellt fest, dass der Vorschlag zum 28. Regime mit Empfehlungen zur Einführung einer Charta mit einem Mindestmaß an sozialen Rechten, die auf alle ESSU anwendbar ist, einhergehen sollte, um insbesondere die tatsächliche Einhaltung der nationalen und europäischen Vorschriften im Hinblick auf den Schutz und die Rechte von Arbeitnehmern zu gewährleisten; betont, dass die Einführung von Kontrollmechanismen und wirksamen Sanktionen bei Verstößen zu prüfen ist und dass diese Rechte keinesfalls durch den Rückgriff auf das 28. Regime

umgangen oder verringert werden dürfen;

Or. fr

Änderungsantrag 159
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20f. stellt fest, dass der Vorschlag zum 28. Regime mit zusätzlichen Maßnahmen einhergehen sollte, wie beispielsweise ein Verbot sozialer Verschlechterungen, um zu vermeiden, dass im Herkunftsmitgliedstaat anwendbare strengere Sozialvorschriften umgangen oder geschwächt werden; weist darauf hin, dass jedem Antrag auf Registrierung als ESSU eine Bescheinigung beigefügt sein muss, aus der hervorgeht, dass die strengsten nationalen Sozialvorschriften eingehalten werden; fordert, dass die zuständigen Behörden diese Einhaltung vor der Genehmigung der Registrierung systematisch überprüfen; weist darauf hin, dass jeder festgestellte Verstoß die Nichtigkeit der Registrierung oder die Streichung aus dem Register sowie verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen nach sich ziehen muss;

Or. fr

Änderungsantrag 160
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 g (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

20g. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zu prüfen ist, ob der Vorschlag zum 28. Regime mit von der Kommission ausgearbeiteten Leitlinien einhergehen sollte, um dafür zu sorgen, dass das Wachstum im Hinblick auf Produktivität und Innovation gerecht verteilt ist, was allen Arbeitnehmern zugutekommen sollte und nicht nur auf freiwillige Mitarbeiterbeteiligungspläne beschränkt sein sollte; fordert, dass ein Mechanismus zur Lohnindexierung eingeführt wird und diese Indexierung bestehende Grundgehälter und soziale Rechte ergänzt und nicht ersetzt; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern harmonisierte Leitlinien auszuarbeiten, um eine kohärente und kontrollierbare Umsetzung dieses Mechanismus sicherzustellen;

Or. fr

Änderungsantrag 161
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 h (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20h. legt die automatische Schaffung eines Europäischen Betriebsrats in allen ESSU mit mehr als 50 Arbeitnehmern in der Union fest; stellt fest, dass diesem Betriebsrat wirksame Rechte auf Information, Konsultation und interne Kommunikation eingeräumt werden müssen; betont, dass diese Bestimmungen günstigere Rechte nach dem nationalen Recht nicht beschränken dürfen und als Mindestanforderung an alle ESSU anzusehen sind;

Or. fr

Änderungsantrag 162
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 i (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20i. erlegt allen ESSU die Verpflichtung auf, jährlich einen länderspezifischen Bericht zu veröffentlichen, der kostenlos öffentlich zugänglich ist und mindestens folgende Aspekte abdeckt: die erzielten Gewinne, die tatsächlich entrichteten Steuern und Sozialbeiträge, die erhaltenen öffentlichen Subventionen oder Beihilfen sowie die Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten; stellt fest, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer zu kontrollieren, im digitalen Register der Union zu hinterlegen und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar zu machen sind; erklärt, dass jede Unterlassung oder falsche Angabe abschreckende Sanktionen und eine mögliche Aussetzung des Status eines ESSU nach sich ziehen muss;

Or. fr

Änderungsantrag 163
Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 20 j (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20j. verbietet, dass sich Unternehmen als ESSU registrieren lassen, die direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder verbundene Entitäten in nicht kooperativen Steuergebieten verfügen, die sich auf der Liste der Europäischen Union befinden; stellt fest,

	dass die Registrierung oder die Beibehaltung des Status als ESSU einer jährlichen beglaubigten Erklärung unterliegt, mit der dargelegt wird, dass keine solchen Strukturen vorhanden sind; fordert die Einführung systematischer Kontrollen durch die zuständigen Behörden und die automatische Streichung aus dem Register bei Verstößen; betont, dass dieses Verbot unerlässlich ist, um die Glaubwürdigkeit und Integrität des 28. Regimes sicherzustellen;

Or. fr

Änderungsantrag 164
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 165
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen ***und*** Satzungen ausgearbeitet werden;	21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen***,*** Satzungen ***und andere grundlegende und operative Vorlagen, die speziell auf ESSU zugeschnitten sind,*** ausgearbeitet werden***, um für Rechtsklarheit, eine einfache***

grenzüberschreitende Nutzung und die Vertrautheit der Investoren zu sorgen; ***empfiehlt, dass diese Musterdokumente als Standardvorlagen im Rahmen des ESSU-Registrierungsprozesses dienen; empfiehlt, dass es möglich sein sollte, von den Musterdokumenten abzuweichen, um spezifischen Geschäftsanforderungen Rechnung zu tragen;***

Or. en

Änderungsantrag 166
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen ***und*** Satzungen ***ausgearbeitet*** werden;	21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen***,*** Satzungen ***und Unterlagen von Unternehmen entwickelt und angenommen*** werden; ***weist darauf hin, dass diese Modelle besonders von den ESSU geprüft werden, damit für Rechtssicherheit, einfache grenzübergreifende Verwendung und Vertrautheit der Investoren mit diesen Modellen gesorgt ist; empfiehlt, dass diese Standarddokumente im Rahmen des Verfahrens zur Registrierung der ESSU als vorgegebene Modelle herangezogen werden;***

Or. it

Änderungsantrag 167
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;	21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden***, und fordert, dass diese Muster in einem interoperablen digitalen Format zur Verfügung gestellt werden und fortgeschrittene elektronische Signaturen sowie eine automatisierte Datenverarbeitung durch die Unternehmen unterstützen***;

Or. ro

Änderungsantrag 168
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;	21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden***, um für Rechtsklarheit und einfache grenzüberschreitende Praktiken zu sorgen, um Investoren anzuziehen***; ***empfiehlt, dass die Musterdokumente während der Registrierung von SES standardmäßig als Muster zur Verfügung stehen;***

Or. en

Änderungsantrag 169
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für	21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für

Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;	Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ***in der Amtssprache des Mitgliedstaats*** ausgearbeitet werden***, in dem das Unternehmen tätig ist***;

Or. fr

Änderungsantrag 170
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;	21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet***, verwendet und eingehalten*** werden***, was vom Unternehmensregister auf Unionsebene überwacht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 171
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;	21. fordert, dass in der gesamten Union ***für ESSU standardisierte mehrsprachige*** Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;

Or. en

Änderungsantrag 172
René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ist der Ansicht, dass der neue Legislativvorschlag harmonisierte Vorschriften für eigenkapitalähnliche Schuldtitel enthalten sollte, die es Anlegern ermöglichen, in ein Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über dieses Unternehmen zu erwerben;	22. ist der Ansicht, dass der neue Legislativvorschlag harmonisierte Vorschriften für eigenkapitalähnliche Schuldtitel***, einschließlich Insolvenzvorschriften in Verbindung zu diesen Titeln,*** enthalten sollte, die es Anlegern ermöglichen, in ein Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über dieses Unternehmen zu erwerben;

Or. en

Änderungsantrag 173
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. betont, dass alternative Wege für den Zugang zu Kapital erforderlich sind; betont, dass alternative Finanzierungsmodelle erforderlich sind, um Talente in der Anfangsphase des Unternehmens anzuziehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, auch Zwei-Klassen-Anteile, Veto-Anteile und Vorzugsanteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;

Or. en

Änderungsantrag 174
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. bekräftigt, dass der Zugang zu Finanzmitteln nicht auf Risikokapital beschränkt sein sollte, sondern sich auch auf andere Arten von Investitionen erstrecken sollte, darunter Kapitalbeteiligungen und Investitionen mit sozialer Wirkung, Rentensysteme und öffentliche Investmentfonds, um den notwendigen Zugang zu Kapital sicherzustellen und den Merkmalen der verschiedenen Unternehmensformen Rechnung zu tragen;

Or. en

Änderungsantrag 175
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. weist die Kommission darauf hin, dass im Rahmen der Initiativen des 28. Regimes geprüft werden muss, ob zwecks Verhinderung von Doppelbesteuerung und Sicherstellung der Steuerneutralität in allen Mitgliedstaaten eine EU-weit koordinierte steuerliche Behandlung für ESSU eingeführt und die Körperschaftssteuer auf reinvestierte Gewinne in Forschung und Entwicklung, Innovation und Skalierungsmaßnahmen gestundet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 176
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag

Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. betont, dass der Vorschlag europäischen und ausländischen Investoren allgemein Klarheit verschaffen sollte, damit sie nach harmonisierten Vorschriften grenzübergreifende Investitionen tätigen können; fordert, dass der Erfolg dieser Unternehmensform anhand der Kapitalattraktivität von SES-Unternehmen gemessen wird;

Or. en

Änderungsantrag 177
Axel Voss

Entschließungsantrag
Ziffer 22 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22b. ist der Ansicht, dass Vorkehrungen getroffen werden sollten, um die Zusammenarbeit von Start-up- und Scale-up-Unternehmen mit Forschungseinrichtungen zu erleichtern und somit Ausgründungen und den Wissenstransfer zu fördern; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck die Schaffung des ESSU vollständig in die EU-Initiativen integriert werden sollte, um einen besseren Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der Forschung zu ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 178
Emil Radev

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Beilegung von Streitigkeiten	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 179
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Beilegung von Streitigkeiten	***Anwerbung von Talenten***

Or. en

Änderungsantrag 180
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 181

Axel Voss

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 182
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;	23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen; ***fordert, dass dieser alternative Mechanismus auch Optionen für Online-Mediation und -***

	Schlichtung, die Möglichkeit der Durchführung von Online-Anhörungen und die Nutzung künstlicher Intelligenz für die vorläufige Bewertung von Fällen umfasst, um die Beilegung zu beschleunigen und die Kosten für KMU zu senken;

Or. ro

Änderungsantrag 183
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden ***sollte***, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ***ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;***	23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden ***kann***, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 184
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit	23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit

ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ***ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;***	ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 185
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ***ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus*** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden ***sollte***, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ***ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;***	23. ist der Ansicht, dass ***Instrumente zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten eingesetzt und alternative Streitbeilegungsmechanismen*** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ***Anteilseignern von*** ESSU eingerichtet werden ***sollten***, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 186
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es ***solchen*** speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;	23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, ***das schnell und wirksam in diesen Fällen entscheiden kann,*** und dass es ***diesen*** speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung ***auf Antrag mindestens einer Partei auch*** in englischer Sprache durchzuführen;

Or. it

Änderungsantrag 187
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. betont, dass die Anwerbung von Spitzentalenten für Wachstum und Innovation unerlässlich ist und dass Unternehmen oft Schwierigkeiten haben, ihren Beschäftigten die richtigen finanziellen Anreize zu bieten; betont, dass im Rahmen des ESSU optionale harmonisierte Vorschriften für Mitarbeiterbeteiligungspläne in der gesamten Union vorgesehen werden sollten, die von einem spezifischen Intermediär unterstützt werden;

Or. en

Änderungsantrag 188

Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 23 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23b. betont, dass Unternehmen durch die Einführung der Unternehmensform ESSU in die Lage versetzt werden sollten, Talente aus verschiedenen Mitgliedstaaten direkt zu beschäftigen und zu betreuen, ohne auf „Employers of Record“ (verleihende Personalagenturen) oder ähnliche Vermittler zurückgreifen zu müssen; betont, dass durch diese vereinfachte grenzüberschreitende Beschäftigungsmöglichkeit der Verwaltungsaufwand verringert und die Freizügigkeit von Arbeitnehmern sowie Dienstleistern innerhalb der Union unter vollständiger Achtung des geltenden nationalen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts erleichtert wird;

Or. en

Änderungsantrag 189
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;	24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen***, und empfiehlt der Kommission, zusammen mit dem Vorschlag auch einen Stufenplan für die Umsetzung vorzulegen, der Unterstützungsmaßnahmen für Mitgliedstaaten mit begrenzten Ressourcen sowie regelmäßige***

	Maßnahmen zur Folgenabschätzung umfasst;

Or. ro

Änderungsantrag 190
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel ***50 und Artikel 114*** AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine ***Richtlinie*** vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage ***aufgeführten*** Empfehlungen;	24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel ***352 Absatz 1*** AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine ***Verordnung*** vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage ***enthaltenen*** Empfehlungen;

Or. it

Änderungsantrag 191
Emil Radev

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. verlangt, dass die Kommission ***auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 AEUV*** bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine ***Richtlinie*** vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;	24. verlangt, dass die Kommission bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine ***Verordnung*** vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;

Or. en

Änderungsantrag 192
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. verlangt, dass die Kommission ***auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 AEUV*** bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine ***Richtlinie*** vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;	24. verlangt, dass die Kommission bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine ***Verordnung*** vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen ***und im Einklang mit dem Grundsatz der besseren Rechtsetzung***;

Or. en

Änderungsantrag 193
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 50 ***und Artikel 114*** AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;	24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 50 AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;

Or. fr

Änderungsantrag 194
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen. Das ESSU sollte keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen	Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen. Das ***Parlament besteht darauf, dass die Unternehmensform ESSU auf einer Rechtsgrundlage angenommen wird, die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren***

Mitgliedstaaten, die aus bestimmten Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Die Abkürzung ESSU sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt werden.	***mit qualifizierter Mehrheit im Rat vorsieht, um sicherzustellen, dass die Unternehmensform inhaltlich ambitioniert ausgestaltet ist. Unter Umständen muss die Unternehmensform ESSU mithilfe mehrerer Rechtsakte und nicht in Form eines einzigen umfassenden Rechtsakts angenommen werden. Die gesellschaftsrechtlichen Elemente müssen auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV angenommen werden, die nur die Annahme von Richtlinien zulassen. Das*** ESSU sollte ***vor diesem Hintergrund*** keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen Mitgliedstaaten, die aus bestimmten Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Die Abkürzung ESSU sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 195
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen. ***Das ESSU sollte keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen Mitgliedstaaten, die aus bestimmten Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Die Abkürzung ESSU sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt***	Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen.

werden.

Or. it

Änderungsantrag 196
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen. ***Das ESSU sollte keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen Mitgliedstaaten, die aus bestimmten Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Die Abkürzung ESSU sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt werden.***	Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 197
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „***Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU***) zu bezeichnen. ***Das ESSU*** sollte keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen	Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „***Vereinfachter Europäischer Status – Simplified European Status (SES*)*“*** zu bezeichnen. ***Der SES*** sollte keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen

Mitgliedstaaten, die aus ***bestimmten*** Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Die Abkürzung ***ESSU*** sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt werden.	Mitgliedstaaten, die ***mehrheitlich*** aus Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind***, um eine Überregulierung und unterschiedliche nationale SES zu verhindern, die dem Ziel des 28. Regimes zuwiderlaufen würden***. Die Abkürzung ***SES*** sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 198
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 1 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das ESSU sollte auf nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen aufbauen. Den Mitgliedstaaten sollte ***es freistehen, ob sie die Umwandlung bestehender nationaler*** Unternehmensformen ***in ein ESSU oder die Schaffung einer neuen nationalen Unternehmensform zulassen***. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, ***das*** die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen ***würde***.	***Mit dem „ESSU“ werden ein Regelungsregime und eine neue, eigenständige europäische Unternehmensform eingeführt, und es*** sollte ***im Sinne des Unionsrechts und des Artikels 352 Absatz 1 AEUV über die Verordnung als Regelungsinstrument definiert werden, ohne dass eine Umsetzung in nationale*** Unternehmensformen ***erforderlich ist. Die Einrichtung erfolgt über ein einheitliches Register auf Unionsebene mit Rechtswirkung in der gesamten EU***. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, ***und zwar über eine strukturierte Umwandlung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, die*** die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen ***würden***.
	Or. it

Änderungsantrag 199
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das ESSU sollte auf nach nationalem Recht ***geschaffenen Unternehmensformen aufbauen***. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ob sie die ***Umwandlung*** bestehender nationaler ***Unternehmensformen in ein*** ESSU oder ***die Schaffung einer neuen nationalen Unternehmensform*** zulassen***. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde***.	Das ESSU sollte auf ***den Rechtsformen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufbauen, die bereits*** nach nationalem Recht ***und gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132, der Richtlinie 2009/102/EG und der Richtlinie 2013/34/EU eingerichtet wurden***. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ob sie die ***Bezeichnung*** bestehender nationaler ***Gesellschaften mit beschränkter Haftung als*** ESSU oder ***deren Umwandlung in eine solche*** zulassen ***oder eine neue Rechtsform für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach nationalem Recht schaffen, die weiterhin unmittelbar dem für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Besitzstand und insbesondere der Richtlinie (EU) 2017/1132, der Richtlinie 2009/102/EG und der Richtlinie 2013/34/EU unterliegt***.

Or. en

Änderungsantrag 200
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das ESSU sollte auf nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen aufbauen. Den Mitgliedstaaten ***sollte es freistehen, ob sie die Umwandlung bestehender nationaler Unternehmensformen in ein ESSU oder die Schaffung einer neuen nationalen*** Unternehmensform ***zulassen***. Die Gründer	***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten eine neue nationale*** Unternehmensform ***schaffen – das ESSU***. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde.

oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 201
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das ESSU sollte auf nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen aufbauen. Den Mitgliedstaaten ***sollte es freistehen, ob sie die Umwandlung bestehender nationaler Unternehmensformen in ein ESSU oder die Schaffung einer neuen nationalen*** Unternehmensform ***zulassen***. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde.	***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten das ESSU als neue nationale*** Unternehmensform ***schaffen***. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 202
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das ESSU sollte auf ***nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen*** aufbauen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ***ob sie***	***Die*** ESSU sollte auf ***den in den Anhängen der Richtlinie (EU) 2017/1132, der Richtlinie 2009/102/EG und der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten***

die Umwandlung bestehender nationaler Unternehmensformen in ein ESSU oder die Schaffung einer neuen nationalen Unternehmensform zulassen. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden ***können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde***.	***Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung*** aufbauen***, wie sie im nationalen Recht definiert sind***. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ***zu*** entscheiden***, ob bestehende nationale Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung als ESSU eingetragen oder in eine ESSU umgewandelt werden oder ob sie eine neue nationale Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung schaffen, für die der für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltende Besitzstand gilt und dabei insbesondere die Richtlinie (EU) 2017/1132, die Richtlinie 2009/102/EG und die Richtlinie 2013/34/EU***.

Or. ro

Änderungsantrag 203
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das ESSU sollte auf nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen aufbauen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ob sie die Umwandlung bestehender nationaler Unternehmensformen in ***ein ESSU*** oder die Schaffung einer neuen nationalen Unternehmensform zulassen. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „***ESSU***“ ermöglichen würde.	***Der SES*** sollte auf nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen aufbauen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ob sie die Umwandlung bestehender nationaler Unternehmensformen in ***einen SES*** oder die Schaffung einer neuen nationalen Unternehmensform zulassen. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich ***in Bezug auf ihre bestehenden oder neuen Unternehmen*** freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „***SES***“ ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 204
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 1 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Bestehen eines ESSU sollte ***von*** den nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten automatisch ***als Gesellschaft mit beschränkter Haftung*** anerkannt werden.	Das Bestehen eines ESSU sollte ***mit seiner Eintragung ins Unionsregister bei*** den nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden.

Or. it

Änderungsantrag 205
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Bestehen eines ***ESSU*** sollte von den nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten automatisch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung anerkannt werden.	Das Bestehen eines ***SES*** sollte von den nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten automatisch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 206
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 1 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für die Gründung eines ESSU sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Abweichend von diesem Grundsatz und zum Schutz vorab festgelegter öffentlicher Interessen sollte es möglich	***entfällt***

sein, das anwendbare Recht anhand eines vorrangigen Anknüpfungskriteriums und nicht anhand des Gründungsstaats zu bestimmen.

Or. it

Änderungsantrag 207
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für die Gründung eines ***ESSU*** sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Abweichend von diesem Grundsatz und zum Schutz vorab festgelegter öffentlicher Interessen sollte es möglich sein, das anwendbare Recht anhand eines vorrangigen Anknüpfungskriteriums und nicht anhand des Gründungsstaats zu bestimmen.	Für die Gründung eines ***SES*** sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Abweichend von diesem Grundsatz und zum Schutz vorab festgelegter öffentlicher Interessen sollte es möglich sein, das anwendbare Recht anhand eines vorrangigen Anknüpfungskriteriums und nicht anhand des Gründungsstaats zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für ***die Gründung eines*** ESSU sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Abweichend von diesem Grundsatz und zum Schutz vorab festgelegter öffentlicher Interessen sollte es möglich sein, das anwendbare Recht anhand eines vorrangigen Anknüpfungskriteriums und nicht anhand des Gründungsstaats zu bestimmen.	Für ***das*** ESSU sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Abweichend von diesem Grundsatz und zum Schutz vorab festgelegter öffentlicher Interessen sollte es möglich sein, das anwendbare Recht anhand eines vorrangigen Anknüpfungskriteriums und nicht anhand des Gründungsstaats zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 1 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Rechtsgrundlagen für das ESSU sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 210
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Rechtsgrundlagen für das ESSU sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 211
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Rechtsgrundlagen für das ESSU sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 212
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Rechtsgrundlagen für ***das ESSU*** sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.	Die Rechtsgrundlagen für ***den SES*** sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln. ***Das Parlament fordert die Kommission auf, die dem nationalen Recht überlassenen Bereiche so weit wie möglich zu begrenzen, damit eine echte Wirkung erzielt wird und Investoren wie Unternehmer in allen Mitgliedstaaten Gewissheit darüber haben, was ein SES ist.***

Or. en

Änderungsantrag 213

Pascale Piera

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die ***Rechtsgrundlagen*** für das ESSU ***sollten*** Artikel 50 ***und Artikel 114 Absatz 1*** AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 ***und Artikel 114 Absatz 1 AEUV*** erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.	Die ***Rechtsgrundlage*** für das ESSU ***sollte*** Artikel 50 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.

Or. fr

Änderungsantrag 214
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Rechtsgrundlagen für das ESSU sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.	Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.

Or. en

Änderungsantrag 215
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament ist sich der Gefahr	***entfällt***

bewusst, dass ein automatisch anerkanntes ESSU zu einer Umgehung verbindlicher nationaler Vorschriften zum Schutz schwächerer Parteien führen könnte. Die ESSU-Unternehmensvorschriften sollten daher das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, unberührt lassen und Garantien enthalten, die eine missbräuchliche Nutzung des ESSU wirksam verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 216
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament ist sich der Gefahr bewusst, dass ein automatisch anerkanntes ESSU zu einer Umgehung verbindlicher nationaler Vorschriften zum Schutz schwächerer Parteien führen könnte. Die ESSU-Unternehmensvorschriften sollten daher das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, unberührt lassen und Garantien enthalten, die eine missbräuchliche Nutzung des ESSU wirksam verhindern.	Das Parlament ist sich der Gefahr bewusst, dass ein automatisch anerkanntes ESSU zu einer Umgehung verbindlicher nationaler Vorschriften zum Schutz schwächerer Parteien ***oder anderer öffentlicher Interessen*** führen könnte. Die ESSU-Unternehmensvorschriften sollten daher das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, ***oder die formalen Anforderungen für die Gründung eines solchen Unternehmens oder die Übertragung von Anteilen*** unberührt lassen und Garantien enthalten, die eine missbräuchliche Nutzung des ESSU wirksam verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 217
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das Parlament ist sich der Gefahr bewusst, dass ein automatisch ***anerkanntes ESSU*** zu einer Umgehung verbindlicher nationaler Vorschriften zum Schutz schwächerer Parteien führen könnte. Die ESSU-Unternehmensvorschriften sollten daher das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, unberührt lassen und Garantien enthalten, die eine missbräuchliche Nutzung des ***ESSU*** wirksam verhindern.	Das Parlament ist sich der Gefahr bewusst, dass ein automatisch ***anerkannter SES*** zu einer Umgehung verbindlicher nationaler Vorschriften zum Schutz schwächerer Parteien führen könnte. Die ESSU-Unternehmensvorschriften sollten daher das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, unberührt lassen und Garantien enthalten, die eine missbräuchliche Nutzung des ***SES*** wirksam verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 218
Maravillas Abadía Jover

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 1 – Absatz 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Angesichts der Tatsache, dass es wichtig ist, die Wirksamkeit des 28. Regimes bei der Förderung von Innovation, der Wahrung der Rechtssicherheit und der Verhinderung von Rechtsumgehung zu überwachen, sollte die Kommission innerhalb von drei Jahren nach dessen Inkrafttreten eine umfassende Überprüfung seiner Umsetzung und seiner Auswirkungen auf KMU sowie auf Start-up- und Scale-up-Unternehmen in der gesamten Union durchführen. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte bewertet werden, ob die Ziele der Vereinfachung, der grenzübergreifenden

Anerkennung und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht wurden. Gegebenenfalls sollten mit dieser Überprüfung Gesetzgebungsvorschläge für eine Überarbeitung einhergehen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsordnungen eine Reihe von Vorschriften vorsehen, nach denen eine nationale Unternehmensform, wenn sie eingehalten wird, die Abkürzung „ESSU“ in ihren Firmennamen aufnehmen kann. Um sich als ESSU registrieren zu können, sollte eine nationale Unternehmensform folgende Anforderungen erfüllen:	Um sich als ESSU registrieren zu können, sollte eine nationale Unternehmensform folgende Anforderungen erfüllen:

Or. it

Änderungsantrag 220
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsordnungen eine Reihe von Vorschriften vorsehen, nach denen eine nationale Unternehmensform, wenn sie eingehalten wird, die Abkürzung „***ESSU***“ in ihren Firmennamen aufnehmen kann. Um sich als ***ESSU*** registrieren zu können, sollte eine nationale Unternehmensform folgende	Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsordnungen eine Reihe von Vorschriften vorsehen, nach denen eine nationale Unternehmensform, wenn sie eingehalten wird, die Abkürzung „***SES***“ in ihren Firmennamen aufnehmen kann. Um sich als ***SES*** registrieren zu können, sollte eine nationale Unternehmensform folgende Anforderungen erfüllen:

Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 221
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2 – erster Spiegelstrich

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- es muss sich um eine rechtsfähige juristische Person handeln, die zum Zeitpunkt ihrer Registrierung automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird;	**–** es muss sich um eine rechtsfähige **–** ***auch börsennotierte –*** juristische Person handeln, die zum Zeitpunkt ihrer Registrierung automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird;

Or. it

Änderungsantrag 222
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– Es muss sich um eine juristische Person handeln, die im digitalen Bereich tätig ist;

Or. fr

Änderungsantrag 223
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2 – zweiter Spiegelstrich

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- es muss sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln, bei	***entfällt***

der die Haftung der Eigentümer für die Schulden der Gesellschaft auf die Höhe ihrer Beiträge beschränkt ist;

Or. it

Änderungsantrag 224
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2 – dritter Spiegelstrich

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- es darf sich nicht um ein börsennotiertes Unternehmen handeln;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 225
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- sie muss von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet worden sein, die in einem Mitgliedstaat wohnen oder niedergelassen sind;	**–** sie muss von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet worden sein, die in einem Mitgliedstaat wohnen oder niedergelassen sind***, und sie muss berechtigt sein, ihren eingetragenen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat innerhalb der Union zu verlegen, ohne dass eine Auflösung oder Neugründung erforderlich ist, und zwar nach harmonisierten Verfahren, die die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit sicherstellen***;

Or. en

Änderungsantrag 226
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2 – vierter Spiegelstrich

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- sie muss von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet worden sein, ***die*** in einem Mitgliedstaat wohnen oder niedergelassen ***sind***;	– sie muss von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet worden sein, ***ungeachtet der Voraussetzung,*** in einem Mitgliedstaat wohnen oder niedergelassen ***sein zu müssen***;

Or. it

Änderungsantrag 227
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- sie muss als eigenständige Einzelgesellschaft oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig sein können;	– sie muss als eigenständige Einzelgesellschaft***, als Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft*** oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig sein können;

Or. en

Änderungsantrag 228
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– in Anbetracht der regionalen Unterschiede können die Mitgliedstaaten Förderprogramme und entsprechende Fazilitäten für Unternehmen einrichten, die in Gebieten mit schwacher wirtschaftlicher Entwicklung als ESSU eingetragen sind, um Innovationslücken

zu verkleinern;

Or. ro

Änderungsantrag 229
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ESSU berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte ***Kapital*** für die Eintragung dieser Gesellschaft auf 1 EUR festgesetzt werden***, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht***.	Das sofort eingezahlte ***Mindestkapital*** für die Eintragung dieser Gesellschaft ***muss*** auf 1 EUR festgesetzt werden.

Or. it

Änderungsantrag 230
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ESSU berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft auf 1 EUR festgesetzt werden***, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen***	Das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft ***muss*** auf 1 EUR festgesetzt werden.

Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 231
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ESSU berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft auf 1 EUR festgesetzt werden***, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht***.	Das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft ***muss*** auf 1 EUR festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 232
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ***ESSU*** berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die	Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ***SES*** berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die

Eintragung dieser Gesellschaft auf 1 EUR festgesetzt werden, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht.	Eintragung dieser Gesellschaft auf 1 EUR festgesetzt werden, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein***, sobald sie Gewinne erzielt***, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht. ***Um eine Benachteiligung der SES auf einzelstaatlicher Ebene zu verhindern, sollte das erforderliche Mindesteinzahlungskapital nicht höher sein als das für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindesteinzahlungskapital.***

Or. en

Änderungsantrag 233
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ESSU berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft auf ***1*** EUR festgesetzt werden, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht.	Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ESSU berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft auf ***100*** EUR festgesetzt werden, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht.

Or. fr

Änderungsantrag 234

Pascale Piera

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Im Interesse der Vereinfachung sollte die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und unnötigen bürokratischen Hürden führen würde.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 235
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Im Interesse der Vereinfachung sollte die Möglichkeit, sich als ***ESSU*** zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und unnötigen bürokratischen Hürden führen würde.	Im Interesse der Vereinfachung sollte die Möglichkeit, sich als ***SES*** zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und unnötigen bürokratischen Hürden führen würde.

Or. en

Änderungsantrag 236
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

Beabsichtigt ein ESSU, sich an der Börse zu notieren, sollte es nach nationalem Recht oder Unionsrecht im Einklang mit nationalen und Unionsvorschriften zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft verpflichtet werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 237
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 2 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Beabsichtigt ein ***ESSU***, sich an der Börse zu notieren, sollte es nach nationalem Recht oder Unionsrecht im Einklang mit nationalen und Unionsvorschriften zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft verpflichtet werden.	Beabsichtigt ein ***SES***, sich an der Börse zu notieren, sollte es nach nationalem Recht oder Unionsrecht im Einklang mit nationalen und Unionsvorschriften zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft verpflichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 238
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Einrichtung und Registrierung eines ***ESSU sollte*** vollständig digital erfolgen und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. Die Errichtung eines ***ESSU*** muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.	Die Einrichtung und Registrierung eines ***SES sollten*** vollständig digital erfolgen und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. ***Das bedeutet, dass Unternehmen, die ein Dokument in einem Mitgliedstaat einreichen, dieses nicht erneut in einem anderen Mitgliedstaat einreichen müssen, in dem sie sich niederlassen möchten.*** Die Errichtung eines ***SES*** muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.

Or. en

Änderungsantrag 239
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU sollte vollständig digital erfolgen und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von ***48*** Stunden abgeschlossen sein.	Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU sollte ***über eine zentrale EU-Plattform und*** vollständig digital erfolgen***, in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein*** und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von ***24*** Stunden abgeschlossen sein.

Or. it

Änderungsantrag 240
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU ***sollte*** vollständig digital erfolgen und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.	***Mit Blick auf die Richtlinie (EU) 2025/25 sollten*** die Einrichtung und Registrierung eines ESSU vollständig digital erfolgen und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.

Or. en

Änderungsantrag 241
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU ***sollte*** vollständig digital ***erfolgen*** und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung ***entsprechen***. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.	Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU ***erfolgen*** vollständig digital und ***entsprechen*** dem Grundsatz der einmaligen Erfassung. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.

Or. en

Änderungsantrag 242
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU ***sollte*** vollständig digital ***erfolgen*** und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung ***entsprechen***. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von ***48*** Stunden abgeschlossen sein.	Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU ***erfolgen*** vollständig digital und ***entsprechen*** dem Grundsatz der einmaligen Erfassung. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von ***24*** Stunden abgeschlossen sein.

Or. en

Änderungsantrag 243
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Bei der Gründung sollte ein ESSU eine einheitliche digitale Identität und Unternehmenskennung erhalten, um die Registrierung zu rationalisieren, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Unternehmensidentität zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.	Bei der Gründung sollte ein ESSU eine einheitliche digitale Identität und Unternehmenskennung erhalten, um die Registrierung zu rationalisieren, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Unternehmensidentität zu erleichtern und Betrug***, Geldwäsche*** und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 244
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Bei der Gründung sollte ein ***ESSU*** eine einheitliche digitale Identität und Unternehmenskennung erhalten, um die Registrierung zu rationalisieren, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Unternehmensidentität zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.	Bei der Gründung sollte ein ***SES*** eine einheitliche digitale Identität und Unternehmenskennung erhalten, um die Registrierung zu rationalisieren, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Unternehmensidentität zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 245
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ein einheitliches digitales Unternehmensregister für ESSU auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Ein solches Register würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern. Das einheitliche digitale Unternehmensregister auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen. Bei der Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat	Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ein einheitliches digitales Unternehmensregister für ESSU auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Ein solches Register würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS)***, das derzeit weder praktikabel noch bekannt genug ist,*** ergänzen und erweitern. Das einheitliche digitale Unternehmensregister auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen***, auf dem alle für Investoren notwendigen***

als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.	***Informationen zusammengeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Dokumente automatisch an das Unionsregister übermitteln, um die Anerkennung und einen nahtlosen Zugang für die Interessenträger sicherzustellen. Auf der Plattform sollten außerdem Informationen zu nationalen Verfahren und Ressourcen sowie Musterdokumente für Investoren zum SES bereitgestellt werden***. Bei der Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.

Or. en

Änderungsantrag 246
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte ***von der*** Kommission ***ein einheitliches digitales Unternehmensregister für*** ESSU auf Unionsebene ***eingerichtet und betrieben werden. Ein solches Register*** würde das ***bestehende*** System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ***ergänzen und erweitern. Das einheitliche digitale Unternehmensregister*** auf Unionsebene sollte die ***bestehenden*** nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal ***dienen***. Bei der ***Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene*** muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als ***Gründungsort und damit das auf die*** Gründung ***anwendbare*** nationale Recht ***wählen***.	Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte ***die*** Kommission ***auf dem Europäischen Justizportal einen Zugangspunkt für die Registrierung von*** ESSU auf Unionsebene ***einrichten und betreiben. Mit einem solchen Zugangspunkt*** würde das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ***ergänzt und erweitert. Der Zugangspunkt*** auf Unionsebene sollte die nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal ***fungieren***. Bei der ***ersten Nutzung des Zugangspunkts*** muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als ***Ort der*** Gründung ***angeben, woraus sich ergibt, welches*** nationale Recht ***für die Gründung gilt***. ***Der Zugangspunkt sollte als direkter Zugang zu den einzigen Anlaufstellen für Unternehmen auf***

	nationaler Ebene dienen, die als ESSU eingetragen werden sollen. Die Gründung sowie Hinterlegungen und Aktualisierungen sollten dem nationalen Recht entsprechen und einmalig über die zentralen Anlaufstellen vorgenommen werden, die über den Zugangspunkt auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und der in der eIDAS-Verordnung vorgesehenen Identifizierungsstandards zugänglich sind.

Or. ro

Änderungsantrag 247
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ***ein einheitliches digitales Unternehmensregister für ESSU*** auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. ***Ein solches Register*** würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern. ***Das einheitliche digitale Unternehmensregister*** auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen. ***Bei der Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.***	Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ***eine Zugangsstelle*** auf Unionsebene ***im Europäischen Justizportal*** eingerichtet und betrieben werden. ***Eine solche Zugangstelle*** würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern. ***Die Zugangstelle*** auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen.

Or. en

Änderungsantrag 248

Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ***ein einheitliches digitales Unternehmensregister*** für ESSU auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. ***Ein solches Register*** würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern***. Das einheitliche*** digitale ***Unternehmensregister*** auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen. Bei der Eintragung ***in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft*** einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.	Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ***eine einheitliche digitale direkte Anlaufstelle*** für ESSU auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. ***Diese Anlaufstelle*** würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern***, indem sie eine harmonisierte Schnittstelle für den grenzüberschreitenden Zugang bereitstellt, ohne ein separates oder paralleles Register zu schaffen. Die*** digitale ***direkte Anlaufstelle*** auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal ***zu diesen*** dienen. Bei der ***Nutzung dieser Anlaufstelle zur*** Eintragung ***eines ESSU muss der Antragsteller*** einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.

Or. en

Änderungsantrag 249
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ein einheitliches digitales Unternehmensregister für ***ESSU*** auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Ein solches Register würde das	Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ein einheitliches digitales Unternehmensregister für ***SES*** auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Ein solches Register würde das

bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern. Das einheitliche digitale Unternehmensregister auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen. Bei der Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.	bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern. Das einheitliche digitale Unternehmensregister auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen. Bei der Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.

Or. en

Änderungsantrag 250
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Mit dem einheitlichen digitalen Unternehmensregister auf Unionsebene würde ***eine*** direkte Anlaufstelle für Unternehmen ***geschaffen, die sich*** als ESSU ***registrieren lassen***. Die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung sollte ***von diesem Register nur einmal*** verwaltet werden ***und in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und harmonisierter Identifizierungsstandards gemäß der eIDAS-Verordnung[1]zugänglich sein***. ***Das Register könnte ein auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierendes zulassungsbeschränktes Netzwerk verwenden, das wichtige Unternehmensereignisse wie Registrierungen oder Anteilsübertragungen mit unveränderlichen Zeitstempeln aufzeichnet.***	***Die Zugangsstelle*** würde ***als*** direkte Anlaufstelle für ***die Suche nach*** Unternehmen ***dienen, die*** als ESSU ***registriert sind***. Die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung sollte ***gemäß der Richtlinie (EU) 2025/25*** verwaltet werden.

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

Or. en

Änderungsantrag 251
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Mit dem einheitlichen digitalen Unternehmensregister auf Unionsebene würde eine direkte Anlaufstelle ***für*** Unternehmen ***geschaffen, die sich*** als ESSU registrieren lassen***.*** Die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung ***sollte von diesem Register*** nur einmal ***verwaltet werden und*** in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und harmonisierter Identifizierungsstandards gemäß der eIDAS-Verordnung[1]zugänglich sein. Das Register könnte ein auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierendes zulassungsbeschränktes Netzwerk verwenden, das wichtige Unternehmensereignisse wie Registrierungen oder Anteilsübertragungen mit unveränderlichen Zeitstempeln aufzeichnet.	***Die einheitliche digitale*** direkte Anlaufstelle ***auf Unionsebene, über die sich*** Unternehmen als ESSU registrieren lassen ***können, sollte*** die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung nur einmal ***verwalten und sollte*** in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und harmonisierter Identifizierungsstandards gemäß der eIDAS-Verordnung[1] zugänglich sein. Das Register könnte ein auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierendes zulassungsbeschränktes Netzwerk verwenden, das wichtige Unternehmensereignisse wie Registrierungen oder Anteilsübertragungen mit unveränderlichen Zeitstempeln aufzeichnet.

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom

28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

Or. en

Änderungsantrag 252
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Mit dem einheitlichen digitalen Unternehmensregister auf Unionsebene würde eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen geschaffen, die sich als ***ESSU*** registrieren lassen. Die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung sollte von diesem Register nur einmal verwaltet werden und in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und harmonisierter Identifizierungsstandards gemäß der eIDAS-Verordnung[1]zugänglich sein. Das Register könnte ein auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierendes zulassungsbeschränktes Netzwerk verwenden, das wichtige Unternehmensereignisse wie Registrierungen oder Anteilsübertragungen mit unveränderlichen Zeitstempeln aufzeichnet.	Mit dem einheitlichen digitalen Unternehmensregister auf Unionsebene würde eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen geschaffen, die sich als ***SES*** registrieren lassen. Die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung sollte von diesem Register nur einmal verwaltet werden und in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und harmonisierter Identifizierungsstandards gemäß der eIDAS-Verordnung[1] zugänglich sein. Das Register könnte ein auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierendes zulassungsbeschränktes Netzwerk verwenden, das wichtige Unternehmensereignisse wie Registrierungen oder Anteilsübertragungen mit unveränderlichen Zeitstempeln aufzeichnet.

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

Or. en

Änderungsantrag 253
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Das digitale Unternehmensregister sollte auch KI-gestützte Validierungsinstrumente und digitale Verifizierungsmechanismen umfassen, um die Registrierung weiter zu beschleunigen und Fehler zu minimieren. Diese Systeme müssen in der Lage sein, Gründungsdokumente, elektronische Identitätsnachweise (eID) und notariell beglaubigte Bescheinigungen automatisch auf Vollständigkeit und Rechtskonformität zu überprüfen und Unstimmigkeiten in Echtzeit zu erkennen. Außerdem sollten sie mit bestehenden Datenbanken für den elektronischen Rechtsverkehr und für nationale Unternehmensregister sowie mit Überwachungslisten zur Feststellung der Kundenidentität und zur Bekämpfung der Geldwäsche verknüpft werden, um Daten in Echtzeit mit nationalen und unionsweiten Überwachungslisten (z. B. Listen der wirtschaftlichen Eigentümer oder Sanktionslisten) abzugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 254
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Außerdem sollte eine Online-House-Plattform für Unternehmen eingerichtet werden, um die sichere digitale Signatur von Dokumenten, einschließlich notarieller Urkunden, den Verkauf und

die Zuteilung von Anteilen, die Erstellung und Annahme von Beschlüssen von Leitungsorganen und die Bereitstellung von Dienstleistungen der elektronischen Rechnungsstellung zu erleichtern. Diese Plattform sollte zudem die Übertragbarkeit von Zertifizierungen, Lizenzen und Genehmigungen, die in einem Mitgliedstaat erteilt wurden, in der gesamten Union im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 255
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Für die Gründung von ESSU, bei denen alle künftigen Mitglieder oder Anteilseigner Unionsbürger sind, die sich mittels eIDAS ausweisen können, sollte ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden. Dieses sollte auch für ESSU gelten, die die von der Kommission entwickelte Mustersatzung verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 256
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 3 – Absatz 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Es muss möglich sein, sämtliche für die Gründung des Unternehmens gesetzlich vorgeschriebenen Bareinlagen bei einer öffentlichen Treuhandstelle zu

	hinterlegen, bis die Eröffnung eines Bankkontos abgeschlossen ist. Nach der Eröffnung des Bankkontos überträgt die Treuhandstelle die Bareinlagen auf das entsprechende Bankkonto.

Or. en

Änderungsantrag 257
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Schutzbestimmungen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 258
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Vorschriften über ESSU sollten das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

Die Vorschriften über ***ESSU*** sollten das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lassen.	Die Vorschriften über ***SES*** sollten das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 260
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Vorschriften über ESSU sollten das ***individuelle und kollektive*** Arbeitsrecht sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lassen.	Die Vorschriften über ESSU sollten das ***Unionsrecht, das nationale*** Arbeitsrecht sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 261
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das auf individuelle Arbeitsverträge anzuwendende Recht sollte ausschließlich durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das auf individuelle Arbeitsverträge anzuwendende Recht sollte ausschließlich durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 263
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Das auf individuelle Arbeitsverträge anzuwendende Recht ***sollte*** ausschließlich durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt ***werden***.	Das auf individuelle Arbeitsverträge anzuwendende Recht ***wird weiterhin*** ausschließlich durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 264
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollte das anwendbare Recht durch den tatsächlichen Sitz der Gesellschaft, d. h. den Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft, bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 265
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollte das anwendbare Recht durch den tatsächlichen Sitz der Gesellschaft, d. h. den Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft, bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 266
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollte das anwendbare Recht durch ***den tatsächlichen Sitz der Gesellschaft, d. h. den Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft,*** bestimmt werden.	Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollte das anwendbare Recht durch ***das Recht des Dienstortes*** bestimmt werden***, an dem die Arbeitnehmer des Unternehmens eingesetzt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 267
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Hat ein Unternehmen Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten, so ist das anwendbare Recht der Ort der Beschäftigung der höchsten Zahl von Arbeitnehmern. Sobald die Zahl der Beschäftigten des Unternehmens in einem

	anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Unternehmen ursprünglich eingetragen war, 500 übersteigt, wird der eingetragene Sitz der Gesellschaft in den Mitgliedstaat der Beschäftigung verlegt. Wenn die Zahl der Beschäftigten des Unternehmens 500 nicht übersteigt, das Unternehmen jedoch die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ist, die diesen Schwellenwert in einem Mitgliedstaat erreicht, werden alle Beschäftigten der Gruppe in diesem Mitgliedstaat dem Unternehmen zugerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 268
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Es müssen Schutzmaßnahmen entwickelt werden, um Steuerhinterziehung, Missbrauch und Geldwäsche sowie die Umgehung von Sanktionen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 269
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ESSU, die Vertreter der Arbeitnehmer oder	***entfällt***

Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.

Or. en

Änderungsantrag 270
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ESSU, die Vertreter der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 271
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ESSU, die Vertreter der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.	Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ESSU, die Vertreter der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht ***und die zwingende Verlegung des Sitzes*** zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.

Or. en

Änderungsantrag 272
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 4 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ***ESSU***, die Vertreter der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.	Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ***SES***, die Vertreter der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.

Or. en

Änderungsantrag 273
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Förderung freiwilliger Langfristorientierung	***Freiwillige*** Langfristorientierung

Or. en

Änderungsantrag 274
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die Verlagerung von Innovationen, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:	***entfällt***
- die Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Rechten durch verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile;	
- die Einstufung von Stimmrechten als nicht übertragbar und nicht vererbbar;	
- Gewinnausschüttung an Investoren oder Inhaber wirtschaftlicher Rechte auf der Grundlage einer zeitlich oder betragsmäßig begrenzten vertraglichen Vereinbarung, die von jeder Partei jederzeit gekündigt werden kann;	
- die Beschränkung der	

grenzüberschreitenden Umwandlung in Unternehmen, die sich für das zusätzliche Rechtsschutzsystem entschieden haben, insbesondere für Vermögenssperren;

Or. fr

Änderungsantrag 275
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um europäische innovative Unternehmen ***vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die Verlagerung von Innovationen, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern***, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:	Um europäische innovative Unternehmen ***zu fördern***, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:

Or. en

Änderungsantrag 276
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um europäische innovative Unternehmen ***vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die*** Verlagerung von Innovationen***, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern***, sollten ***die Mitgliedstaaten*** Vorschriften ***einführen***, die es	Um europäische innovative Unternehmen ***beim Zugang zu Kapital, der Anwerbung von Talenten und der Verhinderung der*** Verlagerung von Innovationen ***zu unterstützen***, sollten ***mit der Verordnung*** Vorschriften ***eingeführt werden***, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche

Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:	Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:

Or. en

Änderungsantrag 277
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die Verlagerung von Innovationen, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden***, wie z. B.***:	Mitgliedstaaten ***sollten*** Vorschriften einführen, die es Unternehmen ermöglichen, sich ***freiwillig und*** unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden***. Diese könnten europäische Unternehmen, die ihr traditionelles Geschäft fortsetzen möchten, vor „Killerakquisitionen“ und Standortverlagerungen schützen***. ***Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen***:

Or. en

Änderungsantrag 278
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 5 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die Verlagerung von Innovationen, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern, sollten ***die Mitgliedstaaten*** Vorschriften ***einführen***, die es	Um europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die Verlagerung von Innovationen, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern, sollten ***mit den EU-Rechtsvorschriften zum 28. Regime***

Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:	Vorschriften ***eingeführt werden***, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:

Or. it

Änderungsantrag 279
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Rechten durch verschiedene Anteilsklassen, ***insbesondere Zwei-Klassen-Anteile***;	**–** die Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Rechten durch verschiedene Anteilsklassen, ***einschließlich Zwei-Klassen-Anteilen, Veto-Anteilen und Vorzugsanteilen***;

Or. en

Änderungsantrag 280
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Beschränkung der grenzüberschreitenden Umwandlung in Unternehmen, die sich für das zusätzliche Rechtsschutzsystem entschieden haben, insbesondere für Vermögenssperren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 281
Emil Radev

Entschließungsantrag

Anlage I – Nummer 5 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Beschränkung der grenzüberschreitenden Umwandlung in Unternehmen, die sich für das zusätzliche Rechtsschutzsystem entschieden haben, insbesondere für Vermögenssperren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 282
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Unternehmen, die sich für solche zusätzlichen Rechtsschutzsysteme entschieden haben, sollten die Kennzeichnung „Treuhänderschaft“ in ihren Firmennamen aufnehmen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 283
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Unternehmen, die sich für solche zusätzlichen Rechtsschutzsysteme entschieden haben, sollten die Kennzeichnung „Treuhänderschaft“ in ihren Firmennamen aufnehmen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 284
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sollte geändert werden, damit Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, ihre eigene nationale Form der Treuhänderschaft einzuführen, die grenzüberschreitende Umwandlung einer solchen nationalen Unternehmensform auf Unternehmensformen anderer Mitgliedstaaten beschränken können, die auch ähnliche Formen der Treuhänderschaft vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 285
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 5 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sollte geändert werden, damit Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, ihre eigene nationale Form der Treuhänderschaft einzuführen, die grenzüberschreitende Umwandlung einer solchen nationalen Unternehmensform auf Unternehmensformen anderer Mitgliedstaaten beschränken können, die auch ähnliche Formen der Treuhänderschaft vorsehen.	***entfällt***

Änderungsantrag 286
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a. Zusatzmaßnahmen zur Innovationsförderung
	Wie von der Kommission angeführt, besteht das 28. Regime für innovative Unternehmen aus einem Paket einander ergänzender Vorschläge und modularen Maßnahmen, die wiederum zahlreiche Maßnahmen und Regelungsbereiche betreffen.
	Um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, muss das 28. europäische Regime für innovative Unternehmen in die eigene Regelungsentwicklung und die darauffolgenden Vorschläge einbeziehen, dass die Kommission den Vertrauensvorschuss leistet, die Steuerpolitik des europäischen Innovationssektors, von Start-ups und Scale-ups attraktiver zu gestalten und Formen der Mitarbeiterbeteiligung an den Aktien des Unternehmens zu begünstigen, womit die europäischen Rechtsvorschriften zu Innovation auf das Niveau der weltweit besten Vorschriften gehoben werden.Die Wirtschaftsdaten zeigen, dass die Länder und Gebiete, die sehr vorteilhafte Führungsentscheidungen getroffen haben, erfolgreich Kapital, Investitionen und Fachkräfte anziehen und halten konnten.
	Dieser Ansatz würde nicht nur die Möglichkeit bieten, in jeglichen Bereichen mit leistungsstärkeren Ländern und Gebieten außerhalb der EU in Wettbewerb treten zu können, sondern wäre auch ein wirkungsvoller Katalysator

	für die Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit hohem Mehrwert innerhalb der EU und würde zur Stärkung der Souveränität, technologischen Unabhängigkeit und Führungsposition Europas auf der Weltbühne der Innovation beitragen.

Or. it

Änderungsantrag 287
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Anwerbung von Talenten	Anwerbung ***und Förderung*** von Talenten

Or. en

Änderungsantrag 288
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. ***Das ESSU*** sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen***, die über einen separaten Intermediär erleichtert werden***. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei	Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. ***Der SES*** sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch ***ihre Geschäftstätigkeit auf verschiedenen nationalen Märkten angesichts der bestehenden unterschiedlichen Rahmenbedingungen erleichtern und*** die volle und faire Beteiligung der

der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ***ESSU*** sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei ***den Mitarbeiterbeteiligungsplänen sollte der Schwerpunkt darauf liegen, Elemente im Zusammenhang mit diesen Plänen zu harmonisieren, ohne die Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund bleibt die Besteuerung von Aktienbeteiligungen Sache der Mitgliedstaaten. Bei den Mitarbeiterbeteiligungsplänen sollte vor allem berücksichtigt werden, wann beim Verkauf der Aktien Steuern anfallen, wie zwecks Harmonisierung die Kapitalgewinne berechnet werden und wie ein solches Modell ausgestaltet ist – z. B. in Bezug auf die Mindestwartezeit („Cliff") und den Erdienungszeitraum („Vesting Period"), innerhalb deren die Beschäftigten ihre Aktienoptionen ausüben können. Bei*** der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ***SES*** sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 289
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen***, die über einen separaten Intermediär erleichtert werden***. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire	***Die Anwerbung qualifizierter und innovativer Talente ist entscheidend für das Wirtschaftswachstum, die Förderung von Innovationen und die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in einem sich schnell entwickelnden globalen Markt.*** Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von

Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:	Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 290
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen***, die über einen separaten Intermediär erleichtert werden***. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:	Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Or. it

Änderungsantrag 291
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen, die über einen separaten ***Intermediär*** erleichtert werden. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:	Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen, die über einen separaten ***Rechtsträger*** erleichtert werden. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 292
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- als Vorbedingung sollten solche Systeme unter keinen Umständen die normale Grundvergütung oder jede andere Form von Beiträgen wie Sozialversicherungsbeiträgen ersetzen oder verringern, sondern eine Leistung sein, die alle sozialen und vertraglichen Rechte ergänzt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 293
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- als Vorbedingung sollten solche Systeme unter keinen Umständen die normale Grundvergütung oder jede andere Form von Beiträgen wie Sozialversicherungsbeiträgen ersetzen oder verringern, sondern eine Leistung sein, die alle sozialen und vertraglichen Rechte ergänzt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 294
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– die Beschäftigten eines ESSU, die Aktienoptionen erhalten, sollten nicht pauschal besteuert werden. Der Vorteil, den die Beschäftigten für ihren erheblichen Beitrag zur Tätigkeit und zum Wachstum des Unternehmens erhalten, sollte überall in der EU als Mehrwert anerkannt werden;

Or. it

Änderungsantrag 295
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

	– diese Systeme sollten so gestaltet sein, dass die Fähigkeit der Innovationsunternehmen, Start-ups und Scale-ups erhalten bleibt, flexible Entscheidungen zu treffen und rasch auf die Betriebs- und Produktionsanforderungen zu reagieren;

Or. it

Änderungsantrag 296
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- Transparenz ***muss ein Schlüsselprinzip*** bei der Konzeption und Umsetzung solcher Systeme sein;	**–** Transparenz ***und demokratische Unternehmensführung müssen Schlüsselprinzipien*** bei der Konzeption und Umsetzung solcher Systeme sein;

Or. en

Änderungsantrag 297
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Teilnahme an solchen Systemen muss diskriminierungsfrei sein und allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen stehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 298
René Repasi

Entschließungsantrag

Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Teilnahme an solchen Systemen muss diskriminierungsfrei sein ***und*** allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen stehen;	**–** die Teilnahme an solchen Systemen muss diskriminierungsfrei sein***,*** allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen stehen ***und ausschließlich ihnen vorbehalten sein***;

Or. en

Änderungsantrag 299
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– ***sämtliche Vorteile, die Beschäftigte von SES durch diese Aktienoptionen erhalten, sollten in der gesamten Union als Kapitalerträge gelten;***

Or. en

Änderungsantrag 300
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Teilnahme an solchen Systemen muss ***für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** freiwillig bleiben;	**–** die Teilnahme an solchen Systemen muss freiwillig bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 301
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- die Teilnahme an solchen Systemen muss ***für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** freiwillig bleiben;	**–** die Teilnahme an solchen Systemen muss freiwillig bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 302
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- diese Systeme müssen von Mechanismen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessenen finanziellen Risiken begleitet sein;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 303
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- diese Systeme müssen von Mechanismen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessenen finanziellen Risiken begleitet sein;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304

Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- diese Systeme müssen ***von*** Mechanismen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessenen finanziellen Risiken ***begleitet sein***;	**–** diese Systeme müssen ***mit*** Mechanismen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessenen finanziellen Risiken ***und einer europäischen Schutzklausel bei der Bewertung der Kapitalinstrumente der Beschäftigten verbunden sein, damit Rechtssicherheit gewährleistet ist und der Verwaltungsaufwand ebenso minimiert wird wie die Verwaltungskosten***;

Or. it

Änderungsantrag 305
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– ***mit solchen Systemen sollte zum Zusammenhalt in der Union beigetragen und Chancengleichheit für Arbeitnehmer sichergestellt werden, unabhängig davon, ob sie in ländlichen oder städtischen Gebieten bzw. in Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem wirtschaftlichem Entwicklungsstand ansässig sind;***

Or. en

Änderungsantrag 306
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– um Rechtssicherheit sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollte für die Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten für Arbeitnehmer eine „Safe-Harbour“-Regelung auf der Grundlage harmonisierter EU-Kriterien geschaffen werden;

Or. en

Änderungsantrag 307
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ESSU ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 308
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ESSU ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 309
René Repasi

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ESSU ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein	die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ESSU ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein

für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren***, demokratische Unternehmensführung vorsehen*** und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 310
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ***ESSU*** ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.	die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ***SES*** ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 311
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Um die Innovationsfähigkeit von ESSU zu stärken und die Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen zu beschleunigen, sollten mit dem Rahmen strukturierte Partnerschaften zwischen ESSU und Universitäten, Forschungsinstituten und Ämtern für Technologietransfer gefördert und erleichtert werden.Solche Partnerschaften sollten darauf abzielen,
	– den Übergang vom Labor zum Markt zu beschleunigen und die Schaffung von Spin-off-Unternehmen zu unterstützen,
	– ESSU Zugang zu gemeinsamer Forschungsinfrastruktur, Laboren und technischem Fachwissen zu verschaffen,
	– den Eintritt von Forschern und qualifizierten Absolventen in ESSU durch spezielle Vermittlungsprogramme zu erleichtern,
	– die gemeinsame Teilnahme an Forschungs- und Innovationsförderprogrammen der Union voranzubringen,
	– Innovationsgutscheine oder ähnliche Unterstützungsmechanismen einzuführen, die es ESSU ermöglichen, FuE- und Innovationsdienstleistungen von akademischen Partnern zu erwerben.
	Die Kommission sollte Leitlinien und Musterkooperationsvereinbarungen für solche Partnerschaften entwickeln und dabei sicherstellen, dass sie für alle Beteiligten unkompliziert, transparent und fair sind.

Or. en

Änderungsantrag 312
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 6 – Absatz 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Das ESSU muss es Unternehmen ermöglichen, Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten direkt einzustellen und zu beschäftigen, ohne dabei auf „Employers of Record“ (verleihende Personalagenturen) oder vergleichbare Vermittler zurückgreifen zu müssen. Mit dieser Bestimmung soll unter vollumfänglicher Achtung des geltenden nationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Beschäftigungsrechts der Verwaltungs- und Regelungsaufwand im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Beschäftigung verringert werden.

Or. en

Änderungsantrag 313
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten harmonisierte eigenkapitalähnliche Schuldtitel einführen, die es Anlegern ermöglichen, in Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über ein Unternehmen zu erwerben (z. B. Gewinnbeteiligungsrechte, stille Beteiligungen oder gewinngebundene Darlehen). Solche eigenkapitalähnlichen Schuldtitel sollten:	***Das ESSU sollte*** eigenkapitalähnliche Schuldtitel einführen, die es Anlegern ermöglichen, in Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über ein Unternehmen zu erwerben (z. B. Gewinnbeteiligungsrechte, stille Beteiligungen oder gewinngebundene Darlehen). Solche eigenkapitalähnlichen Schuldtitel sollten:

Or. it

Änderungsantrag 314
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten harmonisierte eigenkapitalähnliche Schuldtitel einführen, die es Anlegern ***ermöglichen***, in Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über ein Unternehmen zu erwerben (z. B. Gewinnbeteiligungsrechte, stille Beteiligungen oder gewinngebundene Darlehen). Solche eigenkapitalähnlichen Schuldtitel sollten:	***Das ESSU muss ein eigenkapitalähnliches Finanzinstrument umfassen, das*** es Anlegern ***ermöglicht***, in Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über ein Unternehmen zu erwerben (z. B. Gewinnbeteiligungsrechte, stille Beteiligungen oder gewinngebundene Darlehen). Solche eigenkapitalähnlichen Schuldtitel sollten:

Or. en

Änderungsantrag 315
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger über eine Kapitaleinlage geschaffen werden; ***eine solche*** Vereinbarung ***muss den investierten*** Kapitalbetrag ***angeben, einen festgelegten Rückzahlungstermin enthalten*** und eine ***Entschädigung vorsehen, die in Form von festen oder variablen Zinsen oder einer*** Gewinnbeteiligung erfolgen kann;	**–** durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger über eine Kapitaleinlage geschaffen werden; ***in dieser*** Vereinbarung ***müssen der investierte*** Kapitalbetrag und ***die Bedingungen angegeben sein, unter denen*** eine Gewinnbeteiligung erfolgen kann;

Or. it

Änderungsantrag 316
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
- durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger über eine Kapitaleinlage geschaffen werden; ***eine solche*** Vereinbarung ***muss den investierten*** Kapitalbetrag ***angeben, einen festgelegten Rückzahlungstermin enthalten und eine Entschädigung vorsehen, die in Form von festen oder variablen Zinsen oder einer*** Gewinnbeteiligung erfolgen kann;	– durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger über eine Kapitaleinlage geschaffen werden; ***in dieser*** Vereinbarung ***müssen der investierte*** Kapitalbetrag ***oder die Bedingungen angegeben sein, unter denen eine*** Gewinnbeteiligung erfolgen kann;

Or. en

Änderungsantrag 317
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung strategischer Partnerschaften zwischen ESSU und europäischen digitalen Infrastrukturen, einschließlich öffentlicher Cloud-Plattformen und Technologie-Innovationsnetzwerken, fördern, um eine schnelle Skalierung und den Zugang zu kritischen Ressourcen zu fördern;

Or. ro

Änderungsantrag 318
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ESSU zu verringern, sollte die Kommission die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ESSU erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden. **.**	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ESSU zu verringern, sollte die Kommission die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ESSU erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden. **.**	Die Kommission ***sollte*** die Ausarbeitung von ***standardisierten mehrsprachigen*** Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ESSU erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 320
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ESSU zu verringern, sollte die Kommission die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ESSU erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden. **.**	Die Kommission ***sollte*** die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ESSU erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente ***und praktische Informationen*** in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 321
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ESSU zu verringern, ***sollte die Kommission*** die Ausarbeitung von Musterverträgen***,*** Gesellschaftervereinbarungen ***und allen anderen einschlägigen Dokumenten*** für ESSU erleichtern ***und*** eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente ***in allen Amtssprachen der Union*** zur Verfügung gestellt werden. **.**	Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ESSU zu verringern, ***sollten die Mitgliedstaaten*** die Ausarbeitung von Musterverträgen ***und*** Gesellschaftervereinbarungen für ESSU erleichtern***, und die Kommission könnte*** eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente zur Verfügung gestellt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 322
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ***ESSU*** zu verringern, sollte die Kommission die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ***ESSU*** erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden. **.**	Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ***SES*** zu verringern, sollte die Kommission die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ***SES*** erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 323
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ESSU entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer, Investoren und Gewerkschaften gehören.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 324
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die ***Kommission sollte*** eine Sachverständigengruppe ***einsetzen***, die mit der Ausarbeitung ***standardisierter,*** hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ESSU entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer, Investoren ***und*** Gewerkschaften gehören.	Die ***Mitgliedstaaten sollten*** eine Sachverständigengruppe ***benennen***, die mit der Ausarbeitung hochwertiger ***nationaler*** Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ESSU entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer, Investoren***,*** Gewerkschaften***, Notare und sonstige zuständige Behörden*** gehören.

Or. ro

Änderungsantrag 325
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ***ESSU*** entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer, Investoren und Gewerkschaften gehören.	Die Kommission sollte eine Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ***SES*** entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer, Investoren und Gewerkschaften gehören.

Or. en

Änderungsantrag 326
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine Sachverständigengruppe einsetzen, die mit	Die Kommission sollte eine Sachverständigengruppe einsetzen, die mit

der Ausarbeitung standardisierter, hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ESSU entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer***,*** Investoren ***und Gewerkschaften*** gehören.	der Ausarbeitung standardisierter, hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ESSU entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer ***und*** Investoren gehören.

Or. en

Änderungsantrag 327
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine weitere Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, fairer und hochwertiger Muster-Gesellschaftervereinbarungen beauftragt ist. Solche Muster-Gesellschaftervereinbarungen sollten ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Gründern und Investoren herstellen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer und Risikokapitalinvestoren gehören.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 328
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine weitere Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, fairer und hochwertiger Muster-Gesellschaftervereinbarungen beauftragt	***entfällt***

ist. Solche Muster-Gesellschaftervereinbarungen sollten ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Gründern und Investoren herstellen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer und Risikokapitalinvestoren gehören.

Or. en

Änderungsantrag 329
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die ***Kommission sollte*** eine weitere Sachverständigengruppe ***einsetzen***, die mit der Ausarbeitung ***standardisierter,*** fairer und hochwertiger Muster-Gesellschaftervereinbarungen beauftragt ist. Solche Muster-Gesellschaftervereinbarungen sollten ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Gründern und Investoren herstellen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer ***und*** Risikokapitalinvestoren gehören.	Die ***Mitgliedstaaten sollten*** eine weitere Sachverständigengruppe ***benennen***, die mit der Ausarbeitung fairer und hochwertiger ***nationaler*** Muster-Gesellschaftervereinbarungen beauftragt ist. Solche Muster-Gesellschaftervereinbarungen sollten ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Gründern und Investoren herstellen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer***,*** Risikokapitalinvestoren***, Notare und sonstige zuständige Behörden*** gehören.

Or. ro

Änderungsantrag 330
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine Gemeinsame Forschungsstelle für europäisches und vergleichendes Wirtschaftsrecht einrichten, um offene und vergleichbare	***entfällt***

Informationen über die Unternehmensregulierung in den Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der Union zu erstellen.

Or. it

Änderungsantrag 331
Axel Voss, Angelika Niebler

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine Gemeinsame Forschungsstelle für europäisches und vergleichendes Wirtschaftsrecht einrichten, um offene und vergleichbare Informationen über die Unternehmensregulierung in den Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der Union zu erstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 332
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission sollte eine Gemeinsame Forschungsstelle für europäisches und vergleichendes Wirtschaftsrecht einrichten, um offene und vergleichbare Informationen über die Unternehmensregulierung in den Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der Union zu erstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 333
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Im Einklang mit der Strategie der Union zur Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz im Rahmen von „Horizont Europa" sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass innovative Unternehmen, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten mit historisch geringerem Zugang zu Risikokapital haben, faire Finanzierungsmöglichkeiten erhalten. Mit diesem Ansatz würden strukturelle Ungleichheiten in der Union verringert, der Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und ESSU unabhängig von ihrem geografischen Standort in die Lage versetzt, zu wachsen.

Or. en

Änderungsantrag 334
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 7 – Absatz 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Die durch die harmonisierten Vorschriften erzielte Klarheit für europäische und ausländische Investoren ist ein entscheidender Faktor dafür, dass Unternehmer das 28. Regime annehmen. Die Auswirkungen eines solchen Regimes auf das Kapital der Investoren sollten daher ermittelt und bewertet werden, um den Erfolg der Unternehmensform zu messen.

Or. en

Änderungsantrag 335
Pascale Piera

Entschließungsantrag
Anhang I – Nummer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. Spezialisierte Streitbeilegung	***entfällt***
Um die Streitbeilegung in Bezug auf ESSU zu beschleunigen, sollte ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sollten von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit in diesen Fällen sollte gemäß den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegt werden.	
Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien	

zustimmen.

Or. fr

Änderungsantrag 336
Axel Voss

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Spezialisierte Streitbeilegung	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 337
Axel Voss

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Streitbeilegung in Bezug auf ESSU zu beschleunigen, sollte ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sollten von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit in diesen Fällen sollte gemäß den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 338
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Streitbeilegung in Bezug auf ESSU zu beschleunigen, ***sollte*** ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden. ***Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sollten von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit in diesen Fällen sollte gemäß den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegt werden.***	Um die Streitbeilegung in Bezug auf ESSU zu beschleunigen, ***kann*** ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 339
Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Um die Streitbeilegung in Bezug auf ***ESSU*** zu beschleunigen, sollte ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sollten von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit in diesen Fällen sollte gemäß den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegt werden.	Um die Streitbeilegung in Bezug auf ***SES*** zu beschleunigen, sollte ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sollten von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit in diesen Fällen sollte gemäß den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 340
Lukas Mandl

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien zustimmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 341
Emil Radev

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium	***entfällt***

einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Axel Voss

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU	***entfällt***

ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. ***Solche*** Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor ***solchen*** Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können***, sofern die beteiligten Parteien zustimmen***.	Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. ***Diese*** Gremien sollten sich der ***raschen und wirksamen*** Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor ***diesen*** Gremien ***auf Antrag mindestens einer Partei auch*** in englischer Sprache durchgeführt werden können.

Or. it

Änderungsantrag 344

Pascal Canfin, Laurence Farreng

Entschließungsantrag
Anlage I – Nummer 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ***ESSU-Unternehmensform***, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ***ESSU*** oder Anteilen an ***ESSU*** ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien zustimmen.	Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ***SES-Unternehmensform***, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ***SES*** oder Anteilen an ***SES*** ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien zustimmen.

Or. en